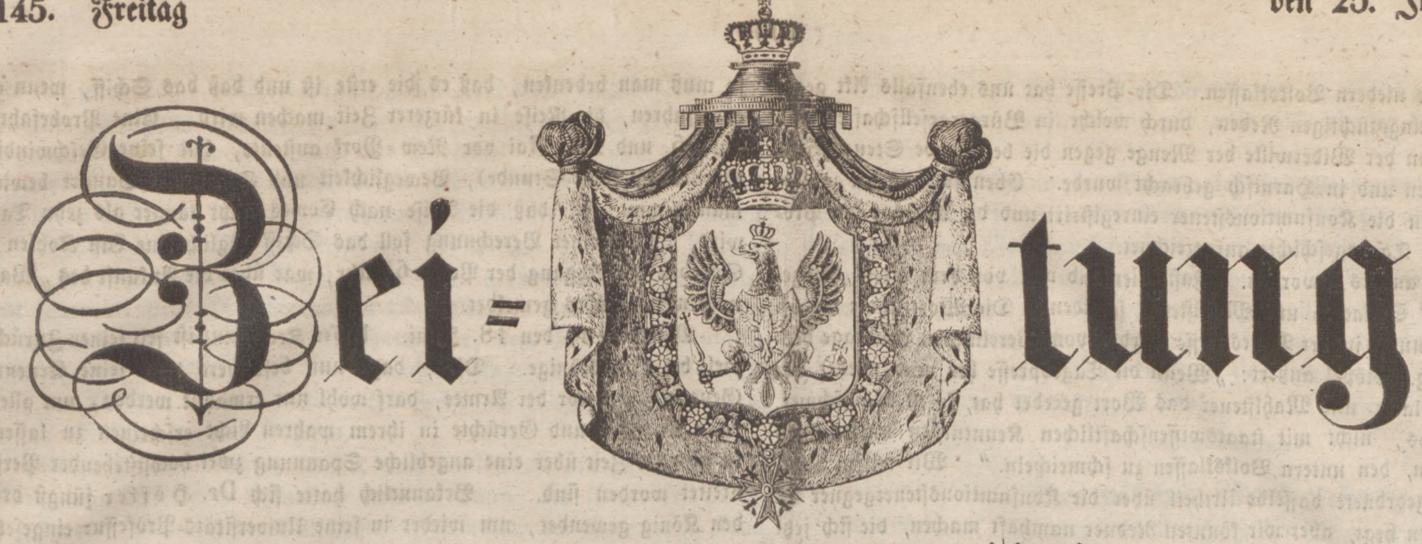
№ 145. Freitag den 25. Juni 1847.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 22. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Den bisherigen Ober-Landesgerichts-Rath Welter zu Münster zum Direktor des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt; und an die Stelle des bisherigen Preußischen Konsuls, Fr. G. Küster in Reval, welcher auf sein Gesuch entlassen worden, den dortigen Kaufmann Andreas Koch zum Konsul daselbst zu ernennen.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich Neapolitanischen Hofe, Kammerherr Freiherr von Brockhausen, ist von Neapel hier angekommen. — Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan-Talleyrand, ist nach Neu-Strelitz, Se. Excellenz der Kaiserlich Oesterreichische Wirkliche Geheime Rath, Graf von Lebzeltern, nach Stettin, und der Königlich Hannoversche Ober-Hofmarschall, Graf von Wangenheim, nach Hannover abgereist.

Berlin. — Die jüdischen Glaubensgenossen sind mit dem Resultat der vorgestern in der zweiten Kurie beendigten Berathung über die Proposition der Juden-Angelegenheit sehr zufrieden und darüber hocherfreut.

Man erwartet und hofft, daß die unbestimmte Verlängerung der Dauer des Vereinigten Landtages doch bis in keine zu ferne Frist reichen werde, da viele Abgeordnete, zumal die Landbesitzer, durch eigene häusliche Angelegenheiten dringend abberufen werden. Die öffentliche Meinung muß auch die Aufgabe des Landtages in ihren Hauptzügen für vollendet erachten, es sei denn, daß, wie sich die Vermuthung ausspricht, auf einige frühere Beschlüsse zurückgekommen wäre, insofern von Seiten der Regierung der Versammlung eine andere Basis ihrer Organisation, insbesondere die periodische Wiedereinberufung, doch noch gewährt werden sollte. — Der Bau der Eisenbahn nach Preußen erscheint als eine zu bringende Nothwendigkeit, bei dem Einflusse, den die Eisenbahnen jetzt auf alle Lebensverhältnisse üben und den sie namentlich in diesen Zeiten der Noth auf das heilsamste bewähren. Die traurigen Nachrichten aus Schlesien, wo die Ueberschwemmungen den schon vorhandenen Nothstand aufs höchste gesteigert haben, so daß der Scheffel Roggen 6 Thlr. gilt und man bereits Haferbrot bäckt, haben darin der Märkisch-Niederschlesischen Bahn jetzt eine außerordentliche Aufgabe gestellt. Sie soll gegen 40,000 Ctr. Getreide und Mehl in kürzester Frist, wo möglich binnen vier Tagen (was jedoch unausführbar) nach Breslau schaffen. Dies wird um so dringender, als Schlesien von südwärts für den Augenblick wenig zu erwarten hat, da die Wilhelmsbahn und auch zum Theil die Ferdinands-Nordbahn durch die Ueberschwemmungen überfluthet und unfahrbar gemacht sind. — Von Stettin hierher wird Schwedisches Getreide, ein bisher noch nicht dagewesener Fall, in Massen befördert, und erwartet man auf jenem Platze 80,000 Wispel Roggen von dort. Auch die Anhaltbahn und die Berlin-Magdeburger müssen alle Transportkräfte aufbieten, um dem ungemeinen Andrange der Getreidezufuhren zu genügen. Bei so wichtigen Diensten der Eisenbahnen ist es fast unumgänglich, daß die Provinz Preußen eine solche erhalte; es hieße sie zum Absterben verurtheilen, wenn man noch Jahre lang damit zögern wollte.

Berlin. — Eine eigenthümliche Geschichte cirkulirt in den Salons der Deputirten. Ein Schlesischer Abgeordneter ist angeschuldigt, zweien Fremden, dem katholischen Dissidentenprediger B. aus Berlin und dem Justizanwalt D. aus Iserlohn, während der Berathung über die Dissidentenfrage Eintritt in den Ständesaal verschafft zu haben. Die Parteien sind bereits polizeilich vorgeladen und auf's genaueste vernommen worden. Der Abgeordnete hat deponirt: er habe allerdings die genannten Herren in den Ständesaal eingeführt; es sei dies aber des Morgens um 10 Uhr vor der Sitzung geschehen. Aehnliches finde alle Tage statt und man erblicke sowohl Herren als Damen, welche den Saal um jene Zeit in Augenschein nähmen. Beim Beginn der Sitzung habe er die Herren verabschiedet und sei nach seinem Platze gegangen. Es sei möglich, daß dieselben nicht fortgegangen, sondern dageblieben seien; allein dafür könne er seinerseits nicht weiter einstehen, noch weniger verhaftet sein. Die genannten Herren ihrerseits sollen zugestanden haben, eine Weile Zuhörer der ständischen Verhandlungen gewesen zu sein. — Der Badische Deputirte Hr. Bassermann befand sich noch in voriger Woche in Berlin und sprach sich über die Entwickelung, welche der Preußische Landtag in neuester Zeit genommen, sehr anerkennend aus; von hier hat er sich nach Stettin begeben. — Seit längerer Zeit ist nun das Institut der Civilehe bei uns in beschränkten Formen eingeführt worden, aber für die Berliner bürgerliche Welt scheint es kaum zu existiren; es ist eine Möglichkeit von der Regierung gegeben, aber man scheint diese in unserer bürgerlichen Welt kaum verstehen zu können und noch weniger benutzen zu wollen. Bis jetzt hat sich hier in Berlin erst ein einziger Fall der Art ereignet; ein Fabrikarbeiter hat sich zu der Civilehe gemeldet.

Berlin. — Die Verhandlungen des Vereinigten Landtags über die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer und Einführung einer Einkommensteuer gewähren nicht blos in Bezug auf den speziellen Gegenstand der Erörterung die interessantesten Aufschlüsse, sondern bieten auch in allgemeinerer Beziehung eine ernste, sehr beherzigenswerthe Lehre, welche hoffentlich nicht ohne allseitigen Nutzen gegeben sein wird. Seit Jahren waren wir gewohnt, in unzähligen Zeitungsartikeln, in Monatsschriften, in Broschüren den heftigsten und gehässigsten Angriffen gegen die bestehende Schlacht- und Mahlsteuer zu begegnen. In Bierhäusern, Kaffeehäusern, Bürgergesellschaften und Volksversammlungen bildete die Schlacht- und Mahlsteuer den Gegenstand fortdauernder aufgeregtester Bekämpfung. Petitionen mit der Forderung ihrer Aufhebung wurden mit zahlreichen Unterschriften bedeckt und den Provinziallandtagen zur Befürwortung bei der Regierung übergeben. Unter den Provinzialständen haben im Jahre 1845 sich die Brandenburgischen Stände mit Stimmenmehrheit, die Sächsische fast einstimmig und die Preußischen mit 78 gegen 9 Stimmen für die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer sowie die Ersetzung derselben durch eine Klassensteuer ausgesprochen. Bei solcher Lage der Dinge sah sich die Regierung veranlaßt, den scheinbar so vielseitigen und dringenden Wünschen nach Beseitigung der Konsumtionssteuern entgegenzukommen und zugleich mit der Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer den Ständen die Einführung einer Einkommensteuer zu proponiren. Kaum war dieser Entschluß bekannt geworden, so ging eine der großartigsten Umwandlungen der Tagesstimmung vor, welche wir je erlebt haben. Die Wortführer der öffentlichen Meinung, welche sich so gern als die bevollmächtigten Repräsentanten des allgemeinen Volksurtheils hinstellen, wurden in der Journalistik plötzlich stumm. In den Zeitungsspalten, welche bisher mit den wüthendsten Ausfällen gegen die Schlacht- und Mahlsteuer angefüllt waren, erschienen allmälig Aufsätze zur Vertheidigung der indirekten Besteuerung. Auch die Zeitschriften verstummten, und auf dem Gebiete der Broschürenliteratur war die bisherige so ungebärdige Feindschaft wie mit einem Zauberschlage vom Kampfsplatze verschwunden. Daß in Bürgergesellschaften noch ferner Vorträge über die Nothwendigkeit einer Aufhebung der Konsumtionssteuern gehalten wären, haben wir nicht vernommen. Volksversammlungen sind nicht weiter abgehalten worden, um Petitionen gegen diese Steuern zu Stande zu bringen. Allerdings sind beim Vereinigten Landtage Anträge in Bezug auf diesen Gegenstand eingegangen, aber nicht wie früher mit dem Wunsche nach Aufhebung, sondern — so namentlich aus Posen — mit dem Wunsche nach Beibehaltung der Schlacht- und Mahlsteuer. Und auf dem Vereinigten Landtage selbst endlich haben sich fast nur Stimmen zu Gunsten der bestehenden indirekten Steuern vernehmen lassen. Wo sind denn, fragen wir, die Schaaren von Gegnern, mit denen wir seit Jahren auf diesem Felde so manchen hitzigen Strauß bestanden? Niemand will sich mehr zur alten Fahne bekennen; am Ende war der ganze Tumult eines vieljährigen Kampfes ein Wahngebilde? Wie man es nehmen will; aber die Spuren des Kampfes sind thatsächlich vorhanden. Wir besitzen noch alle jene glühenden Expektorationen der Tagespresse gegen

den Steuerdruck der niedern Volksklassen. Die Presse hat uns ebenfalls Akt gegeben von den gesinnungstüchtigen Reden, durch welche in Bürgergesellschaften und Volksversammlungen der Widerwille der Menge gegen die bestehende Steuergesetzgebung wach gerufen und in Harnisch gebracht wurde. Eben so sind die zahllosen Petitionen gegen die Konsumtionssteuer einregistrirt und die Anträge der Provinzialstände in der Tagesgeschichte aufgezeichnet.

Alles ist heute anders geworden. Fast Niemand will von dem alten „liebgewordenen Freunde" Schlacht- und Mahlsteuer scheiden. Die Wortführer der öffentlichen Volksmeinung in der Tagespresse werden vom Vereinigten Landtage desavouirt. Der Abg. Stöpel äußert: „Wenn die Tagespresse hin und wieder der Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer das Wort geredet hat, so ist es unschwer, darin ein affektirtes, nicht mit staatswissenschaftlichen Kenntnissen unterstütztes Streben zu erkennen, den untern Volksklassen zu schmeicheln." Wir wissen nicht, ob der geehrte Abgeordnete dasselbe Urtheil über die Konsumtionssteuergegner in den Bürgerressourcen hegt, aber wir könnten Redner namhaft machen, die sich jetzt mit großem Eifer für die Beibehaltung der Steuer erklärten, während dieselben in den Königsberger und Breslauer Bürger- und Volksversammlungen, als die tobende Feindschaft gegen die Schlacht- und Mahlsteuer noch mit als Prüfstein zeitgemäßer Gesinnungstüchtigkeit angesehen wurde, wenn auch nicht persönlich mit gegen diese Steuer zu Felde zogen, so doch keins von all den schönen Worten zu deren Rechtfertigung anzubringen sich entschließen konnten, welche sie heute zu deren Verherrlichung in solcher Fülle ausschütten. Wir unsererseits sind nun weit entfernt, die glänzenden Reden, welche wir zur Vertheidigung der Schlacht- und Mahlsteuer gehört haben, angreifen zu wollen. Wir freuen uns vielmehr, daß endlich eine gründliche Prüfung der Sache zu Aufklärung der Gemüther geführt und statt des vagen Vorurtheils das sachgemäße Urtheil zum Siege gebracht hat. Wir freuen uns namentlich auch der Sinnesänderung, welche sich in Betreff der indirekten Steuern bei denjenigen Provinzialständen kundgibt, welche früher gegen diese Steuern eingenommen waren. In unserer Freude vergessen wir aber auch nicht, aus dieser Erscheinung die große und wahre Lehre zu ziehen, welche uns hier so bereitwillig dargeboten wird. Diese allseitig nutzbare, noch so häufig verkannte Lehre lautet: daß es nicht rathsam sei, für alle scheinbaren Wehen der Zeit einerseits sofortige Abhülfe zu fordern, und andererseits diese Abhülfe sofort zu gewähren. Jede Uebereilung im Entgegenkommen kann nur der bessern Besinnung den Raum entziehen, sich geltend zu machen. Wie aber die Erfahrung bei der Schlacht- und Mahlsteuer zeigt, ist unsere Zeit, so ungeduldig sie sich in ihren falschen Wehen mitunter auch gebehrden mag, keineswegs der bessern Besinnung unzugänglich.

Berlin, den 22. Juni. (Schles. Ztg.) Die betrübenden Nachrichten über die großen Ueberschwemmungen, welche wieder die sonst so gesegneten Fluren Schlesiens heimgesucht, hielten auf dem heutigen Markt die Getreidepreise in einer jetzt unnatürlichen Höhe, so daß für den Wispel Roggen noch immer 102 bis 106 Thaler gefordert werden. Die Zufuhr von Getreide ist übrigens jetzt unbedeutend und die Kauflust sehr gering. Die Klagen über große Geschäftslosigkeit und Geldklemme nehmen leider täglich zu. — Dem Vernehmen nach zählt Berlin gegenwärtig nicht weniger als 350 Vereine, von denen die meisten einen wohlthätigen Zweck, und gar viele auch eine pietistische Richtung haben. — Ueber den Nachfolger des Herrn v. Puttkammer als Polizei-Präsident ist noch nichts festgesetzt. In diesem Augenblick befindet sich Herr v. Minutoli aus Posen hier, der zwar allgemein als künftiger Polizei-Präsident Berlins bezeichnet wird, indeß wie uns wohlunterrichtete Personen mittheilen, diese schwierige Stelle nur unter gewissen Bedingungen annehmen und erhalten würde. Vorläufig soll das hiesige Polizei-Präsidium nach dem Abgange des Herrn von Puttkammer vom Herrn von Schleinitz interimistisch verwaltet werden. — Für Preßfreiheit sind dem Landtage 15 Petitionen eingegangen, die alle gestern in der zweiten Kurie zur Berathung kamen. — Wenn mehrere Zeitungen behaupten, daß das beabsichtigte Deutsche Preß-Gesetz vom Bundestage zurückgezogen sei, so beruht dies auf einer gänzlichen Verkennung dessen, was wirklich vorgefallen. Die bisherigen, in den Zeitungen aufgetauchten Preßprojekte sind lediglich als Entwürfe zu betrachten, die von einzelnen Beamten versuchsweise ausgegangen, und ein irgendwie stationair formulirtes Preßgesetz ist bis jetzt dem Bundestage noch nicht eingereicht worden. — Man will jetzt gewiß wissen, daß am nächsten Freitage (den 25sten) der Landtag für diese Diät seine letzte Sitzung halten wird. Auch wird hinzugefügt, daß der König denselben in Person schließen werde.

Ausland.

Deutschland.

Bremen, den 18. Juni. Die ganze Stadt ist voll von der Ankunft des „Washington", die heute Abend erfolgen wird, da er, wie die Lloydsliste meldet, am 15. Juni um 1½ Uhr vor Cowes im Kanal gesehen worden. Am 1. Juni hatte er New-York verlassen. Die Passagiere werden sogleich durch das Dampfschiff „Gutenberg" nach Bremen gebracht und auf nächsten Sonntag nach Oberneuland, einem durch seine Eichenwälder berühmten Dorfe, zum Mittagessen eingeladen werden. Der Amerikanische Consul wird sofort seine Flagge aufziehen und einige der angesehensten Kaufleute und Gasthäuser sollen ebenfalls Fahnen ausstecken wollen. Die große Spannung in welcher man sich befindet, ist begreiflich genug, da die Amerikanische Dampfschifffahrt für Bremen eine neue Aera bringt und für Deutschland die wichtigsten Folgen hat. Wenn diese Fahrt 18 Tage erforderte, so muß man bedenken, daß es die erste ist und daß das Schiff, wenn es sich erst eingefahren, die Reise in kürzerer Zeit machen wird. Die Probefahrt, die es am 25. und 26. Mai vor New-York anstellte, hat seine Geschwindigkeit (16 Meilen in einer Stunde), Beweglichkeit und Stärke der Bauart bewiesen, und man nimmt an, daß die Reise nach Cowes nicht länger als zehn Tage dauern wird. Nach einer Berechnung soll das Schiff täglich eine Last Kohlen brauchen. So eben vor Abgang der Post, 6½ Uhr, war über die Ankunft des „Washington" noch weiter nichts gemeldet.

München, den 18. Juni. Unser Kronprinz ist seit seiner Zurückkunft sehr viel bei dem Könige. Dies, dazu nun besonders noch seine Ernennung zum General-Inspector der Armee, darf wohl nur erwähnt werden, um alle jene perfiden Angaben und Gerüchte in ihrem wahren Licht erscheinen zu lassen, welche in jüngster Zeit über eine angebliche Spannung zwei höchststehender Personen verbreitet worden sind. — Bekanntlich hatte sich Dr. Höfler jüngst dringend an den König gewendet, um wieder in seine Universitäts-Professur eingesetzt zu werden, welche Bitte jedoch nicht genehmigt worden war. Dagegen vernimmt man seit gestern, daß derselbe als Kreisarchivar (mit dem Rang eines Regierungs-Rathes) in Bamberg angestellt werden wird oder schon ernannt worden ist. — Unter unserer studirenden Jugend herrscht fortwährend eine bemerkbare Erregung in Bezug auf das Verbindungswesen.

Mehrfachen Gründen zufolge wäre die Gräfin v. Görlitz in Darmstadt nicht zufällig verbrannt. Man fand sie in ihrem Schlafzimmer angekleidet, als wenn sie nach Hofe habe fahren wollen; ein prächtiges Atlaskleid und ein kostbarer Perlenschmuck, im Werthe von 20,000 Fl., umhüllten, halb zerstört und verbrannt, die Leiche.

Oesterreich.

Aus Salzburg schreibt man der Augsburger Allgemeinen Zeitung: „Sie wissen, daß der Polnische Graf K., Uhlanen-Offizier und gewesener Schüler des Equitations-Instituts, am Geburtstage des Kaisers auf einen friedlichen unbewaffneten Studenten einhieb, ihn verwundete und obendrein noch verhaften ließ. Dieses Benehmen des Reiters reizte nicht nur den Zorn der Kameraden des Verwundeten, sondern auch aller hierbei Unbetheiligten. Der Offizier entzog sich der entstandenen Bewegung durch die Flucht, und nur das Versprechen der Chefs, daß dem Beleidigten Genugthuung werden solle, hat arge Auftritte hintangehalten. Nun ist das Urtel über den Beleidiger erfolgt, derselbe wurde mit dreitägigem Profoßenarrest bestraft.

Galizien.

Krakau, den 19. Juni. Am 14ten d. starb hier Graf Joseph Wodzicki, ehemaliger Kommissar von Oesterreichischer Seite für die Demarkation der Grenzen des früheren Freistaats Krakau und im Jahre 1831 Chef der Bürgergarde von Krakau.

Krakau, den 20. Juni. Seit vorgestern hat es nur ganz unbedeutend geregnet und die Weichsel ist etwa um 2 Ellen gefallen. — Aus Warschau melden Privatbriefe, daß der Fürst Paskiewitsch plötzlich nach St. Petersburg befohlen worden sei; ob wegen einer bedenklichen Krankheit des Kaisers, oder weil der Großfürst Michael zu seinem Nachfolger bestimmt sei, darüber sind die Stimmen getheilt. — Die Sterblichkeit ist nicht nur in Galizien, sondern auch in Krakau und der Umgegend wegen des allgemein herrschenden Typhus sehr bedeutend; vorzüglich bei dem Militair, wo die zur Aufnahme der Kranken bestimmten Lokale durchaus nicht hinreichen und sich ein empfindlicher Mangel an Raum bemerklich macht. — Aus Polen, Galizien und Ungarn lauten die Nachrichten über den Stand aller Früchte außerordentlich günstig; wenn nicht etwa unvorhergesehene Unglücksfälle hindernd dazwischen treten, so wird in den bezeichneten Gegenden das Ergebniß der Ernte ein äußerst reichliches sein.

Frankreich.

Paris, den 19. Juni. In der gestrigen Sitzung der Deputirten-Kammer ist die von der Pairs-Kammer gegen Emil von Girardin verlangte Autorisation zur gerichtlichen Verfolgung dem Antrag der Commission gemäß bewilligt worden. Die Versammlung war besonders gegen den Schluß der Debatte sehr aufgeregt.

Man will hier wissen, Sir Edmond Lyons, der Englische Geschäftsträger in Athen, werde auf Urlaub nach London kommen, und vielleicht gar nicht mehr nach Griechenland zurückkehren.

Was auch die Englischen Blätter sagen mögen, hier glaubt man nicht daran, daß Lord Normanby als Gesandter Großbritaniens wieder hierher kommen werde. Er wird Paris noch für vierzehn Tage besuchen und dann definitiv nach England zurückkehren.

In Nantes hat man einen Brief aus China empfangen, worin mitgetheilt wird, daß einige Kapitaine Französischer, Englischer und amerikanischer Fahrzeuge Audienzen bei dem Kaiser von Japan gehabt haben, um ihn zu ersuchen, dem Handel ihrer resp. Nation seine Häfen zu öffnen.

Obgleich England allen Vortheil von der Vermittelung in Portugal gehabt, erheben seine Unterhäuser und deren Blätter über das glückliche Unglück dennoch großes Geschrei. Alle Ausfälle und Schmähartikel des „National", des „Voix du Peuple", des „Corsaire-Satan" und anderer Blätter aus derselben Fabrik, sind in dieser Beziehung nur Sammetpfötchen gegen die Tigerkrallen der „Morning-Post", des „Advertiser" und des „John Bull".

Kaum ist der Sommer da und schon hört man wieder Feuerruf durch einen nicht geringen Theil unserer Departements. In denen der Orne und der Marne

brennt es fast jeden Tag. Die bei weitem größte Zahl dieser Unglücksfälle wird verbrecherischer Anlegung zugeschrieben. — Die in den letztverflossenen Tagen eingegangenen Berichte über den Stand der Feldfrüchte lauten sehr verschieden. Einige sprechen nach wie vor von einem reichen und seltenen Segen, andere melden, daß die in den letzten Tagen vorherrschenden kalten Nordwinde und Regenmangel den Feldern nachtheilig gewesen sind. In einigen Theilen des Norddepartements haben in der letzten Woche Hagelwetter großen Schaden angerichtet. Uebrigens fallen die Preise fortwährend auf allen Märkten und wo sie noch vor kurzem am höchsten waren, wie in der Champagne, dem Elsaß, der Touraine, da sind sie jetzt am niedrigsten und die Verkäufer schlagen mit großen Verlusten los. Auf den Märkten um Paris fallen die Preise am langsamsten, besonders stark aber in den Ardennen und Vogesen.

Die Petition Jerome Bonaparte's soll, nach der Union monarchique, in den Tuilerieen auf günstigere Aufnahme rechnen können, als sie in der Pairs-Kammer gefunden, und auch die Bittschriften-Kommission der Deputirten-Kammer soll einstimmig beschlossen haben, diese Petition an den Ministerrath zu überweisen.

Wie der Ackhbar meldet, wird die Escadre des Prinzen von Joinville noch acht Tage auf der Rhede von Algier bleiben und dann nach den Gewässern von Marokko abgehen, wo ihre Erscheinung einen sehr heilsamen Einfluß auf die Völkerschaften üben wird, die noch unentschieden sind, ob sie sich unserer Sache zuwenden oder die Projekte Abd el Kader's unterstützen sollen, mit welchen sich dieser jetzt mehr als je tragen soll.

Eine erstickende Schwüle lastet auf der höhern Region unserer politischen Welt. Die Wahrheit des Satzes: Wer Wind säet, wird Sturm ernten, tritt immer bestimmter in Wirklichkeit. Schon darf es die Gazette de France in ihrer heutigen Nummer wagen, von dem bevorstehenden unvermeidlichen Uebergang von dem Kommunismus zur Revolution zu sprechen. „Eine Revolution," sagt dieß Blatt, „ist im Anmarsch; von ihrem Nahen ist schon alles durchdrungen. Wer staunt darüber? Man hat keine Reformen gewollt. So oft wir die Opposition aufgefordert haben, dieß Hülfsmittel zu verwenden, hat sie entgegnet: Nein, das Insurrektionsprinzip ist hinreichend, um die Regierung zu nöthigen, den Weg der Freisinnigkeit zu verfolgen. Dieß Insurrektionsprinzip hat nun die Massen durchdrungen unter dem Namen des Kommunismus, und die Anstrengungen, welche man gemacht, die Folgerungen dieses Prinzips zu hintertreiben, haben nur dazu gedient, es noch mehr zu entwickeln. Ueberall hat die Aufhäufung großer Menschenmassen zum Behufe der öffentlichen Arbeiten den geheimen Gesellschaften das beste Mittel geboten, sich zu organisiren." — Und der Semeur fügt hinzu, „Wir glauben die Dollmetscher eines allgemeinen Gefühls zu sein, wenn wir sagen, daß in dem jetzigen Zustande der öffentlichen Angelegenheiten etwas gespanntes, unnatürliches und gezwungenes ist, das niemand ganz zu befriedigen vermag. Man kann verschiedene Ansichten über die Ursachen dieses peinlichen Zustandes haben; noch mehr wird man über die Mittel, ihm abzuhelfen, getheilt sein. Aber die Sache an und für sich läßt sich nicht bestreiten und wird als in Wahrheit begründet allgemein angenommen. Man verspürt etwas, das bei jedermann Unruhe weckt. Alle Welt empfindet, daß es mit uns nicht vorwärts will, daß die Grundfesten der gesellschaftlichen Ordnung erschüttert sind, daß unreine Dünste die Luft verpesten, und daß es unmöglich ist, länger in diesem Zustande zu beharren." Unter der Restauration gab es Napoleonische Prozesse, jetzt hört man von nichts als kommunistischen Prozessen.

Portugal.

Die Spanischen Truppen, welche in die Provinz Entre Douro e Minho eingerückt sind, haben mehrere von den Insurgenten verlassene, befestigte Ortschaften und Schlösser besetzt. Von den Britischen und Spanischen Consuln in Oporto war jedoch die Weisung eingegangen, mit allen Feindseligkeiten einzuhalten. Der Befehlshaber der in Valeça eingerückten Spanier hatte einen strengen Tagesbefehl erlassen, der für jeden Diebstahl unter 10 Realen (15 Sgr.) dem vorgesetzten Offizier die Bestrafung des schuldigen Soldaten anheimgiebt; bei einem Werth bis 50 Realen wird der schuldig Befundene mit zehnjährigem Gefängniß, für Diebstahl über 50 Realen mit Erschießen bedroht. In einer Proclamation an die Portugiesen werden diese der guten Absicht der Spanier versichert und aufgefordert, zur Erreichung derselben behülflich zu sein.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, den 12. Juni. Im Transkaukasischen Landstriche, wo noch jüngst ein fühlbarer Mangel an dienstfähigen Kronbeamten bestand, für welchen Dienst von der Regierung besondere Vorrechte festgesetzt waren, man aber dennoch bei eröffneten Vacanzen öffentliche Aufforderungen zu ihrer Wiederbesetzung ergehen lassen mußte, ist unter der gegenwärtigen Verwaltung des Fürsten Woronzoff ein solches Zuströmen von sich dahin sehnenden Kandidaten vorhanden, daß der Fürst-Statthalter verfügt hat, keine Aufforderungen in dieser Beziehung im Reich ergehen zu lassen.

Nicht nur das flache Land von Transkaukasien, auch Tiflis, der Centralpunkt dieses Landstrichs, soll nach den neuesten von dort hier eingehenden Nachrichten in diesem Frühjahre von Heuschreckenschaaren gräulich heimgesucht werden. Wie aber kein Uebel die Menschen heimsucht, wogegen der weise Schöpfer nicht ein Gegenmittel geschaffen hat, so sind auch schon in der Umgegend der Stadt eine große Menge derjenigen Vögel erschienen, welche die Heuschrecken in Masse verzehren.

In Folge eines Ukases ist jetzt die Provinz Kaukasien nach ihrem Haupt-Orte Stawropol umgetauft worden und wird also künftig die Stawropolsche Provinz heißen.

In Rücksicht der in den Transkaukasischen Provinzen lebenden Türken und Perser mohammedanischer Confession, die sich während ihres dortigen Aufenthalts mit Mohammedanerinnen verheiratheten, ist nachstehendes höchstes Dekret erschienen: „Es soll diesen Individuen, ins Vaterland zurückkehrend, freistehen, ihre Frauen mit älterlichem Consens mitzunehmen. Wünschen sie aber, ihre Familien in Rußland zurückzulassen, so haben sie sich durch Reserve zu verpflichten, binnen einer bestimmten Frist zu ihren Frauen zurückzukehren, diesen aber bis dahin ihre Subsistenz zu sichern.

Vermischte Nachrichten.

Die Berliner Zeitungen enthalten folgenden Protest gegen die Behauptung des Hrn. Geheimen Staats-Minister, General der Infanterie, v. Thile Excellenz, in der Sitzung der hohen Stände-Versammlung vom 14. d. M.:

„Es ist von der Presse die Rede gewesen und von dem Einflusse, den jüdische Schriftsteller in derselben ausüben. Ich schreibe diesen Einfluß keinesweges einer Feindseligkeit zu, aber ich muß ihn dem Umstande zuschreiben, daß der Jude an und für sich kein Vaterland haben kann, als das, worauf ihn sein Glaube hinweist. Zion ist das Vaterland des Juden. Jeder Jude, der ein gläubiger Jude ist — denn von solchen, die weder an Christum, noch an Mosen und die Propheten glauben, ist hier nicht die Rede — also jeder Jude, der an seine Religion glaubt, hat dort ein Vaterland, von dem er seinen Blick nie wegwendet. Er kann unter anderen Nationen wohl ein gehorsamer Unterthan sein, er kann den Zuständen, in denen er lebt, aus eigenen Interessen oder aus dem Gefühl allgemeiner Menschenliebe große Opfer bringen, er wird aber nie ein Deutscher, nie ein Preuße werden, weil er ein Jude bleiben muß. Diejenigen Juden, die sich so vielfach in der Presse geltend machen, können nicht anders, als entweder das Judenthum oder den Kosmopolitismus predigen. Ich weiß sehr wohl, daß es eine große Menge solcher Kosmopoliten, namentlich unter den modernen Juden, giebt. Dies aber gerade weist uns hin auf die Lücke, die ihr Glaube ihnen läßt: Es fehlt ihnen das Vaterland. Ich wiederhole, die Juden können nicht Preußen, nicht Deutsche sein vom Grund der Seele. Sie können es aus einer Art von Gewohnheit zu sein wähnen; aber in der Wahrheit müssen sie entweder ihren Glauben oder ihr vermeintes Vaterland aufgeben!"

lege ich hiermit Protest ein, getrost auf mein 62jähriges Leben verweisend, worin ich, durch nicht verdächtigt werden könnende Thaten, als Preuße, als Deutscher, Preußen und Deutschland als mein Vaterland, wie nur irgend Jemand, sei es wer es sei, mit Gut und Blut zu vertheidigen entschlossen mich bewährt zu haben mir bewußt bin, so namentlich 1806, 1813, 1815, 1830, wie 1840! — Keinem Menschen, weder Königssöhnen noch von Bettlern in ärmlichen Hütten Gezeugten, wird verstattet, „Sich die Aeltern zu wählen"! Allen aber ist die Aufgabe gestellt: „Den von Gott unmittelbar ihnen angewiesenen Posten nicht feig zu verlassen, sondern mit Ehren zu behaupten; welchen Posten behaupten, in die Augen springend, mit um so höheren Ehren schmückt, je härteren Kämpfen und Prüfungen er ausgesetzt ist." — Daß die Juden den ihnen von Gott anvertrauten Posten seit 1800 Jahren mit absolut beispielloser Ausdauer behaupten, bezeugt die Geschichte, und dieser Ruhm verbleibt ihnen ewiglich um so gewisser, je länger ihnen die schwere Prüfung auferlegt wird, jene Ausdauer zu bewähren dadurch: „daß die von Gott allen Menschen ursprünglich unbedingt verliehenen Rechte wegen ihres Glaubens ihnen irgendwie vorenthalten werden." — Denn es ist der Triumph des menschlichen Geistes: „das nur Gott erkennbare Geheimniß des Glaubens um so hartnäckiger zu wahren, je fanatischer es verfolgt wird." — Alle in- und ausländische verehrliche Zeitungs-Redaktionen bitte ich ergebenst: diesen meinen Protest in ihre Spalten gütigst aufzunehmen. Berlin, den 19. Juni 1847.

Daniel Alexander Benda.

Nachträglich bemerke ich, daß vorstehender Protest lediglich gegen den mir klaren Sinn der ganzen aus der Allg. Preuß. Ztg. vorentlehnten Stelle der Rede des Hrn. Ministers v. Thile Excellenz gerichtet sein kann, weil um die ganze Argumentation wissenschaftlich gründlich zu widerlegen eine bedeutende Abhandlung erforderte, wozu hier nicht der Ort ist, und die überhaupt um so überflüssiger, als dieser Gegenstand bei der stattgehabten Berathung von den talentvollsten und trefflichsten Männern erschöpft besprochen worden ist. Meine Verwahrung erschien mir nur deshalb nothwendig, weil mir ungewiß ist: ob Se. Excellenz eine Privat-Ansicht, oder die der Königlichen Regierung ausgesprochen haben.

Berlin, den 21. Juni 1847. Benda.

Dem Hamb. Corresp. wird aus Berlin geschrieben, daß der Landtag bestimmt am 29sten d. geschlossen werden soll.

Am vorigen Donnerstag wurde auch in Brandenburg an der Havel ein Pferdefleisch-Diner gehalten, an welchem sogar mehrere Damen Theil nahmen und bei dem Suppe, Fleisch und Braten vortrefflich mundeten.

Breslau, den 22. Juni. Der heutige Wasserstand der Oder ist am hiesigen Ober-Pegel 20 Fuß 8 Zoll und am Unter-Pegel 12 Fuß 3 Zoll, mithin ist das Wasser seit gestern am ersteren um 9 Zoll und am letzteren um 1 Fuß 8 Zoll wieder gefallen.

Cosel, den 22. Juni. In Folge des Regens steigt die Oder wieder. In Oppeln war gestern (am 22sten) um 6 Uhr früh der höchste Wasserstand, am O.-P. 13 F. 5 Z., am U.-P. 12 F. 6 Z. Am 20sten regnete es den halben Tag.

Die verehrlichen Mitglieder unserer Gemeinde benachrichtigen wir ergebenst, daß am Sonntage den 27sten d. Mts. Herr Rektor Gottfried aus Meseritz seine Probepredigt halten wird.
Der Vorstand der evangelischen Kreuz-Kirche.

Pferde-Auktion.

Am 7ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr, als am Tage der in Posen stattfindenden Thierschau, sollen daselbst mehrere ausrangirte Hengste, Zucht-Stuten und einige 3jährige Pferde hiesiger Zucht gegen gleich baare Bezahlung in Preußischen Münzsorten meistbietend verkauft werden, und sind die näheren Bedingungen, so wie die Pferde selbst, Tages zuvor am Standorte derselben in Posen zu sehen.

Zirke, den 7. Juni 1847.
Königlich Preuß. Posensches Landgestüt.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des hiesigen Königlichen Land- und Stadtgerichts werde ich den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Hirsch Rochocz, bestehend in Kleidungsstücken, Möbeln, Wagen und Pferdegeschirren, so wie verschiedenen Schnittwaaren, auf den 8ten Juli c. Vormittags 10 Uhr und den darauf folgenden Tag an hiesiger Gerichtsstelle gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant versteigern, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grätz, den 16. Juni 1847.
Königlicher Auktions-Commissarius Kilian.

Landgüter

mit gutem Boden, massiven Gebäuden und Waldungen werden in verschiedenen Größen zum **vortheilhaften Ankaufe** in meinem Commissions-Bureau nachgewiesen, und wird daselbst die nähere Auskunft ertheilt.
J. P. Lieboff,
Friedrichsstraße No. 33.
vis-à-vis der Landschaft.

Am 2ten Juli und folgende Tage wird in Bolewice bei Neustadt bei Pinne im Buker Kreise das bedeutende lebende Inventarium, als: Pferde, Ochsen, Jungvieh, Schaafe, so wie sämmtliche Wirthschaftsgeräthe und Möbel aus freier Hand gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Bis zum 6ten Juli d. J. werde ich zu Chelmno bei Pinne wegen Veränderung des Wohnorts sämmtliche drei- und zweijährige Stähre zur Hälfte des Preises, die Jährlingsböcke aber zum Preise der gewöhnlichen Schaafe verkaufen.
M. von Radoński.

Ein Vorwerk, ¾ Meilen von Posen belegen, mit einem Areal von 406 Morgen und sämmtlichem Inventarium, ist zu jeder Zeit aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen. — Die nähere Auskunft ertheilt der Commissionair Mendel Radziejewski im Hôtel à la ville de Rôme, Breslauerstraße No. 16.

Gänzlicher Ausverkauf.

Wegen Räumung des Lokals sollen die feinsten Berliner Sopha's, Chaiselongues mit Maschinerie, Causeusen, Schlafsopha's, neue Arten Stühle und Fauteuils, Patent-Matratzen rc. billig verkauft werden.
L. Neumann, Tapezier,
Neue- und Schulstraßen-Ecke No. 14.

Von nachstehenden in ihren Wirkungen ganz ausgezeichneten Artikeln, sämmtlich mit ausführlichen Gebrauchsanweisungen versehen, befindet sich bei Endesgenanntem die alleinige Niederlage:

Aromatisches Kräuteröl

zum Wachsthum und zur Verschönerung der Haare, welches unter der Garantie verkauft wird, daß es ganz dieselben Dienste leistet, als alle bisher angepriesenen, theuern und oft über 1 Rthlr. kostenden Artikel dieser Art.
Das Flacon von derselben Größe ½ Rthlr. Pr. Crt.

Poudre de Chine,

von **Vilain & Comp.** in Paris.
Untrügliches und durchaus unschädliches Mittel, grauen, rothen und verbleichten Haaren binnen 2 bis 3 Stunden eine schöne, natürliche und dauernde schwarze oder braune Farbe, je nach dem Wunsche des Gebrauchenden, zu geben. Dasselbe wird unter Bedingung verkauft, daß wenn nach richtig vorgeschriebenem Gebrauche die versprochene Wirkung nicht Statt finden sollte, den dafür gezahlten Preis zurück zu erstatten.
Preis für die große Flasche 1⅓ Rthlr. Desgleichen für die halbe Flasche ⅔ Rthlr.

Extrait de Circassie

von Dimenson & Comp. in Paris.
Dieses vielfach erprobte Schönheitsmittel reinigt nicht nur die Haut von allen Flecken, sondern giebt derselben nach längerem Gebrauch die Frische, den Glanz und die Weichheit, wodurch sich die Orientalischen Frauen auszeichnen.
Preis pro Flacon ½ Rthlr.

Erprobte Haar-Tinktur.

Sicheres und in seiner Anwendung ganz einfaches unschädliches Mittel, weißen, grauen, gebleichten und hochblonden Haaren in kurzer Zeit eine schöne dunkle Farbe zu geben und dabei das Wachsthum zu befördern. Untersucht und genehmigt von den Medizinal-Behörden zu Berlin, München und Dresden. Preis pro Flacon 1⅓ Rthlr.

Zahnperlen.

Sicheres Mittel, Kindern das Zahnen außerordentlich zu erleichtern, erfunden vom Dr. Ramçois, Arzt und Geburtshelfer zu Paris.
Preis pro Etui mit Gebrauchsanweisung 1 Rthlr.
Ueber die vortreffliche Wirkung dieser Zahnperlen sind bereits vielfache Zeugnisse eingegangen, die auf Verlangen zur Ansicht bereit stehen.

Aechte
Löwenpomade von James Davy in London, vorzüglichstes Mittel, um in einem Monat Kopfhaare, Schnurrbärte, Backenbärte und Augenbrauen herauszutreiben.
Preis pro Tiegel mit Original-Beschreibung 1 Rthlr.
desgl. „ ½ „ „ „ ½ „

Cosmetique-Americain,

neues untrügliches und durchaus unschädliches Mittel zur Vertreibung der Finnen und des Kupferausschlages im Gesicht, so wie zur Herstellung der reinsten und zartesten Haut.
Preis à Flacon mit Gebrauchsanweisung ⅔ Rthlr.
Die unfehlbar und überraschende Wirkung dieses Mittels hat sich durch die vielfachsten damit angestellten Versuche so bewährt, daß man dasselbe allen Personen, die an obigen fatalen Entstellungen des Antlitzes leiden, mit vollkommenem Rechte empfehlen kann.

Keine Hühneraugen mehr!

Unfehlbares Mittel, um Hühneraugen auf eine ganz schmerzlose und leichte Weise, und zwar in der kürzesten Zeit für immer auszurotten, ist in versiegelten Schachteln mit Original-Beschreibung versehen.
Die Schachtel à ⅓ Rthlr.

Neuste Erfindung.

Ananas-Pomade.

Unübertreffliches feinstes Haar-Parfüm, zur Verschönerung der Haare, und das Wachsthum derselben mächtig befördernd.
Preis pro Topf ⅔ Rthlr.

Crême,

pour dresser et fixer la barbe. Preis pro Flacon 10 Sgr.

Parfum royal,

aus den kostbarsten Aromen des Orients.
Nur wenige Tropfen auf heißes Metall verdampft, verbreiten den angenehmsten dauernden Parfüm. —
Preis pro Fläschchen 7½ Sgr.

Macassar-Oel,

von Rowlands-Son in London. Preis pro Fläschchen 5 Sgr.

Aecht Engl. Gichtpapier,

Mittel gegen Gicht, Rheumatismus, Leib-, Brust- und Rückenschmerz, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Lähmung und Zahnweh. Preis pro Bogen 2 Sgr.

Electricitäts-Ableiter,

Mittel gegen Rheumatismus, Nervenleiden aller Art, als Kopf-, Zahn-, Hals-, Brust- und Gesichtsschmerzen, Ohrenzwang, Seitenstechen, Krämpfe und Reißen in den Gliedern, Schlaflosigkeit und dergl. verwandten Leiden. Preis pro Amulette nebst Gebrauchsanweisung 10 Sgr.
Posen. J. J. Heine, Markt 85.

D. Mönnich, pr. Zahnarzt, Schloßstr. No. 2.

Joachim Mamroth
Markt No. 56. erste Etage
empfiehlt sein
Kleider-Magazin
für
HERREN
in allen dazu gehörenden Artikeln reichhaltig assortirt, zu billigen jedoch festen Preisen.

Kleine Gerberstraße No. 3. im Hause des verstorbenen Bürgers Carl Jacob Gerhardt, ist vom 1. Juli d. J. ab eine Wohnung, bestehend aus 4 geräumigen Zimmern, Küche, Keller, geräumigen Kammern, nebst einem gemeinschaftlichen Trockenboden, zu vermiethen.
Die Bedingungen sind bei den im Hause wohnenden Erben und beim Herrn Kommissions-Rath D. G. Baarth zu erfragen.

Ein Paar Reit- resp. Wagen-Pferde (Fuchs-Engländer) stehen zum Verkaufe Mühlenstr. No. 12. A.

Wasserstraße No. 1. ist der 2te Laden von der Marktecke ab zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Frischer Maitrank

ist noch täglich zu haben bei Fr. Klingenburg, Bresl. Str. No. 37.

Ein reines, von allen die Hopfenbitterkeit ersetzenden, oft der Gesundheit schädlichen und ohne Salz den Kohlengas entwickelnden Surrogaten freies, auf Böhmische und Bairische Art und Weise gebrautes Malzbier, wird der Restaurateur Herr F. Piątkowski aus der Czarnikauer Dominial-Brauerei beständig unterhalten und in seiner Restauration in kleineren so wie größeren Quantitäten verkaufen. Derselbe hat sich zugleich zur Annahme jeglicher Bestellungen bereit erklärt.
Posen, den 24. Juni 1847.
P. Hanowicz,
Bierbrauer in Czarnikau.

Mit Bezug auf obige Annonce des Herrn P. Hanowicz erlaube ich mir einem geehrten Publikum bekannt zu machen, daß das in Rede stehende Bier schon heute, als den 25sten d. M. in meiner Restauration, Breslauerstraße No. 37., in verschiedenen Gattungen zu angemessenen Preisen zu haben ist und daß ich zur Annahme von Bestellungen stets sehr gern bereit bin.
Auch kann man bei mir täglich warmes und kaltes Frühstück bekommen. Indem ich für prompte Bedienung bürge, bitte ich um gütigen Zuspruch.
Posen, den 25. Juni 1847.
F. Piątkowski, Restaurateur.

Neue fette Matjes-Heringe à 1 Sgr. pro Stück bei Isidor Appel jun.

Im Rosengarten

Graben No. 16. bei Herrn Lange, wird Sonntag den 27sten eine Toilette ausgespielt.
L. Adamczewski.

Schilling.

Sonnabend den 26sten Juni:

Konzert.

Entrée à Person 2½ Sgr. Anfang 5½ Uhr Nachm.
R. Lau.

Schilling.

Von heute ab täglich: **Warmes Abendbrod.**
R. Lau.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 16. Juni.

(Schluß.)

Landtags-Kommissar: Welches demnach auch die Wünsche der Versammlung in Beziehung auf die Ausdehnung der Anstellungs-Befähigung sein mögen, so bitte ich doch die Ansicht festzuhalten, daß die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs auch in diesem Punkt keinen Rückschritt, sondern einen Fortschritt in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden enthalte.

Abg. Wodiczka: Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Abtheil., welche der Ansicht sind, daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen seien, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richter-Amtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden, und daß ihnen auf Universitäten das Dekanat, Rectorat oder Prorectorat nicht übertragen werden könne. Diese Ansicht stützt sich auf das mosaische, auf das geoffenbarte Gesetz der Juden selbst, und mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes sind keineswegs als Aberglaube zu erachten, wie ein Abg. der schlesischen Ritterschaft anführte, namentlich sind dies die Bestimmungen wegen der strengen Feier des Sabbaths und wegen der religiösen Beschäftigungen und Waschungen u. s. w. Es legen viele Redner und Juden darauf Gewicht, daß einzelne Juden, wenngleich zu ihrer Zahl in einem sehr geringen Verhältniß, Kriegsdienste geleistet und sogar am Sabbath gefochten haben. Dies haben sie aber nur in Folge eines Dispenses gethan, welchen ihnen ihre Synagoge und Rabbiner gegeben haben. Dieser Dispens kann aber widerrufen werden, und ein Dienst, der widerrufen werden kann, ist prekär und eigentlich, da ihn das göttliche Gesetz verbietet, unsittlich. Uebrigens weiß ich ganz genau, daß ein Dispens zur Verwaltung von Civil-Staatsämtern gar nicht vorhanden ist, und wenn man auch annehmen kann, daß der Staat Kriegsdienste zu verlangen berechtigt ist, so folgt daraus noch nicht, daß die Juden Civil-Dienste in Anspruch nehmen können, zu denen sie auch gar nicht einmal fähig sind, wenn man bedenkt, daß die Juden den Sabbath streng feiern sollen und die meisten Juden auch so streng sind, daß sie am Sabbathe nicht einmal ein Licht anzünden, sondern es von einem christlichen Dienstboten anzünden lassen, wenn sie es brauchen. Die Waschungen und die übrigen Gebräuche nehmen den gewissenhaften Juden so viel Zeit weg, daß $\frac{1}{3}$ des Jahres gewiß darauf hingeht, so daß sie diese Zeit nicht für den Staatsdienst würden benutzen können. Es giebt zwar einige Juden, die sich um diese Gebräuche nicht kümmern und den Sabbath nicht vorschriftsmäßig feiern, aber was thun diese? sie thun weiter nichts, als daß sie ein göttliches Gesetz übertreten. Kann aber ein Jude, der ein göttliches Gesetz übertritt, ein ruhiges Gewissen haben? Wird er die weltlichen Gesetze halten? Ich, für meinen Theil, würde einem Menschen, der ein göttliches Gesetz des Privat-Vortheils wegen übertritt, kein Amt anvertrauen, und der Staat wird wohl daran thun, den Juden solche Aemter zu entziehen, welche sie veranlassen oder verpflichten könnten, die göttlichen Gebote zu übertreten. Was insbesondere das Richter-Amt anbetrifft, so können die Juden, besonders so lange noch Einzel-Richter bestehen, solches nicht verwalten. Wie kann bei einem Vormundschafts-Gerichte ein Jude ein Amt erhalten, wo er mit darauf zu achten hat, daß die Kinder christlich erzogen werden? Wie kann er bei einer Ehescheidung, die zwischen christlichen Eheleuten stattfinden soll, ein Urtheil sprechen, wenn er die Prinzipien der christlichen Religion nicht in sich hat? Daß ein Jude einen christlichen Eid abnehme, halte ich ebenfalls für bedenklich, obgleich Viele von der Ansicht ausgehen, daß es ganz gleich sei, wer den Eid abnimmt, und daß es nur auf die Gesinnung desjenigen ankomme, welcher ihn leistet. Wenn ein Jude das weltliche Gesetz bei Verwaltung eines Amtes vollständig erfüllen würde, so würde er nur dem Scheine nach ein Jude sein, denn ein Jude, welcher das mosaische, göttliche Gesetz gänzlich aufgiebt, wenn es dem bürgerlichen hindernd in den Weg tritt, ist nur ein Schein-Jude. Dieser ist aber, glaube ich, tadelnswerther, als der zum Christenthume getretene Jude. Dieser wird von den meisten Juden nur für einen Schein-Christen erklärt; aber diejenigen, welche ich kenne, die von dem Judenthume zum Christenthume übergegangen sind, sind mir als ehrenwerthe Männer bekannt und sind keine Schein-Christen. Ich wiederhole meine Meinung, daß den Juden nicht alle Aemter übertragen werden können.

Abg. v. Borries: Meine Herren! Wenn wir bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage die Gefühle und Ansichten des Volkes zu Rathe ziehen, so werden wir uns schwerlich für die unbedingte Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern aussprechen können. Denn, selbst nach demjenigen, was mehrere Emancipations-Männer hier vorgetragen haben, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß bei der großen Masse des Volkes keine Sympathieen für die Juden vorhanden sind, daß vielmehr zwischen beiden Theilen ein Mißtrauen besteht, welches selbst ein langjähriges Zusammenwohnen nicht zu verwischen vermag. Dies gilt insbesondere für den Landestheil, dem ich angehöre, für Westphalen; hier hegt namentlich der Landmann ein solches Mißtrauen gegen die Juden, daß ein unparteiischer Beurtheiler sich nicht verhehlen kann, daß zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung noch eine große Kluft, eine große Scheidewand besteht, welche sich nicht durch einige Federstriche beseitigen läßt. Deshalb glaube ich, mich gegen eine unbedingte Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern und für den vorliegenden Gesetz-Entwurf aussprechen zu müssen. Es ist zunächst Sache der Juden, ihren Partikularismus und Separatismus aufzugeben und durch ein näheres Anschließen an die christliche Bevölkerung die Antipathieen der letzteren nach und nach zu beseitigen. Erst wenn sie hierdurch bewiesen haben, daß ihnen wirklich eine innigere Verschmelzung mit der christlichen Bevölkerung am Herzen liegt, wird weiter darüber zu berathen sein, ob ihnen die höchsten politischen Rechte eingeräumt werden können.

Abg. Graf v. Helldorff: Meine Herren! Ich bin aus einem Lande, wo keine Juden sind. Ob dies ein Vortheil oder Nachtheil sei, dies will ich meinerseits nicht entscheiden, und glaube ich wohl, daß hier in der Versammlung Mehrere sind, die es gründlicher zu beurtheilen verstehen, wie ich. Jedenfalls ist es aber meine Ansicht, daß es die Pflicht unseres Jahrhunderts sei, die Unbill früherer Jahrhunderte zu sühnen. Wenn ich auch nicht der Ansicht bin, daß die Juden zu allen Aemtern jetzt schon zuzulassen seien, so möchte ich doch mein Einverständniß mit derjenigen Fraction der Abtheilung erklären, welche die Juden zu allen Staatsämtern zulassen will, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richter-Amtes und der Dirigenten-Stellen der Verwaltungs-Behörden. Ich möchte mir erlauben, diesen Aemtern noch eine einzige Kategorie hinzuzufügen, dies wäre die der Landräthe.

Abg. Knoblauch: Auf dem Wege des Gesetz-Entwurfs kann ich mir nicht denken, daß der große Zweck, den wir berathen, wirklich erreicht wird. Meine Ueberzeugung ist vielmehr, daß man zur Erreichung großartiger Zwecke auch durchgreifende Maßregeln einführen muß. Wie sehr ich mich indessen bemüht habe, in dieser Beziehung gewisse Gränzen zu finden, so ist mir dies doch nicht gelungen, und deshalb erkläre ich mich mit voller Ueberzeugung für den Vorschlag des Ausschusses, die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen, welche nicht, ihrer Natur nach, ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen. Auch von meinem Privat-Standpunkte habe ich wohl erwogen, ob solche neue und ausgedehnte Maßregeln nicht die höheren geistigen Interessen des christlichen Volkes selbst beeinträchtigen konnten; indessen bin ich gerade bei der Betrachtung, vom christlichen Standpunkte aus, darin bestärkt worden, daß auf solche Weise das Christenthum, bei seiner inneren Wahrheit und seiner weltüberwindenden Kraft, unmöglich gehemmt werden kann und man sich vielmehr auf den größten Abweg begeben würde, wenn man glaubte, durch Akte der Unduldsamkeit und Rechtsbeschränkuug das Christenthum zu fördern. (Vielseitiger Bravoruf.)

Abg v. Wedell: Ich ehre die Juden, die festhalten an ihrem Glauben, den sie von ihren Vätern ererbt haben; dennoch kann ich mich nicht dafür aussprechen, daß die Juden in Bezug auf die Staats-Aemter den Christen völlig gleichgestellt werden. Das würde wohl zeitgemäß sein, wenn kein Vorurtheil gegen die Juden mehr existirte, und wenn der größte Theil des preußischen Volkes wünschte, daß die Juden den Christen in dieser Beziehung gleichgestellt würden. Ich glaube aber, das ist nicht anzunehmen. Bei dem letzten sächsischen Provinzial-Landtage kam die Sache zur Erörterung; aber von 68 Deputirten erklärten sich nur 4 für die Gleichstellung der Juden mit den Christen. Ich stimme deshalb für den Gesetz-Entwurf.

Abg. v. Puttkammer aus Stettin: Ich wollte mir vor Allem erlauben, eine Frage, worüber ich noch nicht klar geworden bin, an den Herrn Vertreter des Kriegs-Ministers zu richten Dürfen die Juden Offiziere werden?

General v Reyher: Nein, es ist bis jetzt nicht erlaubt, Juden zur Beförderung zum Offizier in Vorschlag zu bringen.

Abg. v. Puttkammer aus Stettin: Wenn also die Juden in dem Freiheits-Kriege, den sie mit uns durchgemacht haben, haben Offiziere werden können und jetzt nicht mehr, so würde dies ein Rückschritt sein. Wenn der Jude Unteroffizier werden kann, so steht er zum gemeinen Soldaten in demselben Disziplinar-Verhältniß, wie der Offizier zum Unteroffizier, denn der Soldat ist diesem Subordination schuldig. Wenn der Jude also Unteroffizier werden kann, so verstehe ich nicht, warum hier die Gränze gezogen werden soll, daß er nicht Offizier werden kann. Könnte er aber Subaltern-Offizier werden, so könnte er auch noch höher steigen; da, muß ich sagen, kann ich mir gar keine rechte Idee machen, was das Gouvernement will; wenn es aber der Fall ist, daß ein Jude nicht Offizier werden kann, so würde allerdings ein Theil dessen, was ich sagen wollte, beseitigt sein. Denn wenn er Offizier werden könute, so würde ich nicht den Unterschied absehen können, welcher zwischen den Stellungen im Militair- und Civildienst gemacht wird. Jetzt freilich bin ich eines Anderen belehrt worden. Ich will auf die Sache selbst eingehen und mit Bezug auf das, was das Mitglied der anklamschen Ritterschaft und der Abg. von Berlin gesagt haben, mich dahin erklären, daß ich mich der Ansicht anschließe, welche die Juden zu allen Staats-Aemtern zulassen will, mit Ausschluß derer, die, wie in dem Amendement gesagt worden ist, Bezug auf Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten haben, denn das versteht sich von selbst, daß von letzteren keine Rede sein kann.

General v Reyher: Se. Majestät der König haben bis jetzt nicht gestattet, Juden zur Beförderung zum Offizier in Vorschlag zu bringen, und da dies feststeht, so sind auch keine dergleichen Vorschläge gemacht worden. Durch die Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1845 ist nachgegeben worden, daß die Juden zu Unteroffizieren befördert werden dürfen; es war auch dies bis dahin nicht zulässig. Jetzt wird in jedem Fall an das Ministerium berichtet und ein Qualifications-Zeugniß eingereicht. Alsdann kann das betreffende Individuum zum Unteroffizier befördert werden.

Referent Sperling: Es ist also keine gesetzliche Bestimmung, sondern nur eine Instruction für die vorschlagende Behörde?

Landtags-Kommissar: In Bezug auf die letztere Bemerkung muß ich entgegnen, daß es eines Gesetzes darüber, wen Se. Majestät zum Offizier befördern wollen, gar nicht bedarf; diese Beförderungen gehen allein von Seiner Majestät Allerhöchstselbst aus, und Se. Maj. brauchen sich darüber keine Gesetze vorzuschreiben.

Referent Sperling: In diesem Sinne habe ich es nur verstehen können. Seine Majestät haben Sich auch vorbehalten, Ihre Räthe zu ernennen, dennoch haben Seine Majestät allgemeine Gesetz-Bestimmungen aufgestellt, unter denen überhaupt ein Anspruch auf Rathsstellen erhoben werden kann, und in dieser Beziehung glaube ich, daß es auch in Form eines Gesetzes ausgesprochen werden könnte, ob die Juden Hoffnung auf Beförderung zum Offizierstande haben.

Abg. v. Meding: Ich glaube, die Gesetz-Bestimmung liegt in der Bestimmung des Edikts vom Jahre 1812, worin gesagt ist, daß sie zum Staatsdienste nicht zuzulassen sind, und dazu gehört doch auch, daß sie nicht Offizier werden können.

Abg. v. Byla: Schon bei der allgemeinen Berathung des vorliegenden Entwurfs habe ich mich dahin ausgesprochen, daß ich es keinesweges für rathsam erachte, sofort eine gänzliche Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeizuführen, und am allerwenigsten kann ich von dieser Ansicht in dem vorliegenden Falle ablassen, wo es sich von der Zulassung der Juden zu Staatsämtern handelt.

Marschall: Ich muß bemerken, daß noch eine große Anzahl von Rednern, namentlich solche, die zu den beliebtesten gehören, sich gemeldet haben;

ich stelle daher anheim, ob dieselben angehört werden sollen. (Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Werner: Insofern alle übrigen Redner auf das Wort verzichten, verzichte ich auch . . . . (Mehrere Stimmen: Ja! Ja!) entgegengesetztenfalls würde ich das Wort nehmen. (Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich muß die hohe Versammlung erst fragen, ob sie den Schluß der Debatte wünscht, und bitte diejenigen, welche dies wünschen, aufzustehen. (Majorität für den Schluß der Debatte.) Wir kommen also zur Fragestellung. Ich werde wieder den Grundsatz befolgen, daß zuerst diejenigen Vorschläge zur Abstimmung kommen, welche sich am weitesten von dem Entwurf entfernen, und daß dann erst zum Entwurfe selbst übergegangen werde. Der zunächst zur Abstimmung kommende Vorschlag der Abth. ist so formulirt: Sollen die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubens-Bekenntniß voraussetzen.

Secretair Naumann (liest den Vorschlag vor): Sollen die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der christlichen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten verbunden ist?

Marschall: Es wird bei dieser Fragestellung verbleiben müssen. Es ist auf die namentliche Abstimmung angetragen worden. (Mehrere Stimmen: Nein! Nein!) Auf diese Weise kann die Frage nicht entschieden werden, ich muß vielmehr ermitteln, ob der Vorschlag auf namentliche Abstimmung unterstützt wird? (Die hinreichende Unterstützung durch Aufstehen findet statt.)

Secretair Naumann: (Liest noch einmal die vorige Frage vor, und der namentliche Aufruf findet statt.)

Marschall (muß sich wiederholt der Glocke bedienen, um die zur namentlichen Abstimmung erforderliche Ruhe hervorzubringen): Der Herr Secretair wird die Frage noch einmal verlesen.

Secretair Naumann (verliest die Frage): Sollen die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden, mit Ausnahme derer, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der christlichen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten verbunden ist?

Marschall: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes; die Frage ist mit 220 gegen 215 Stimmen bejaht. Vor dem Schluß der Sitzung ist der Versammlung noch ein Allerhöchster Erlaß mitzutheilen.

Eine Stimme: Da die vorstehende Frage nicht mit einer Majorität von zwei Drittel angenommen worden ist, so versteht es sich doch von selbst, daß die Gründe der Majorität und Minorität in dem Bericht angegeben werden. (Mehrere Stimmen! Ja wohl!)

Secretair Naumann (liest die Allerhöchste Kabinetsordre wegen Aussetzung des Schlusses des Landtages am 19ten d. M. vor):

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
entbieten Unseren zum ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß. Da schon jetzt mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß die von der Kurie der drei Stände in Bezug auf Unser Patent und die Verordnungen vom 3. Februar d. J. beschlossenen, gegenwärtig der Herren-Kurie zur Berathung vorliegenden Anträge bis zum 19. d. M. ihre Erledigung nicht finden werden, so wollen Wir für diese Verhandlungen des Ersten Vereinigten Landtages hierdurch noch auf so lange Frist ertheilen, bis die Berathungen Unserer getreuen Stände über jene Anträge beendigt und die Befehle, zu denen Wir Uns durch das Resultat dieser Berathungen bewogen finden möchten, von Unseren getreuen Ständen erledigt sein werden. Wir haben Unseren Landtags-Kommissarius beauftragt, Uns anzuzeigen, an welchem Tage hiernach die Schließung des Ersten Vereinigten Landtags wird erfolgen können. Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen. Gegeben Sanssouci, den 16. Juni 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände."

Marschall: Da es doch möglich wäre, daß nach dem Schluß der Berathung über den gegenwärtigen Gegenstand morgen noch Zeit übrig bliebe, so will ich die Gegenstände ankündigen, welche dann an die Tagesordnung kommen, nämlich: zuerst das Gutachten über die Aufhebung des Geleitzolles auf russische und polnische Juden, sodann die 8 Gutachten, welche neulich bereits an der Tagesordnung waren, jedoch wegen der Berathung der Allerhöchsten Proposition über die Verhältnisse der Juden ausgesetzt wurden. Es sei denn, daß die Versammlung wünscht, daß andere Gutachten den Vorzug haben. (Einige Stimmen: vielleicht das über die Preßfreiheit.) Es ist früher schon gewünscht worden, daß das Gutachten wegen der Kredit-Anstalten für bäuerliche Besitzer den Vorzug erhalten möge.

Abg. v. Rothkirch: Zu dieser Angelegenheit würde eine besondere Sizzung nöthig sein, denn sie ist zu wichtig, als daß sie, so zu sagen, über's Knie gebrochen werden soll.

Marschall: Da doch morgen sehr wenig Zeit übrig bleiben wird, so stelle ich anheim, ob sich die Versammlung nicht mit der Berathung über die angegebenen kleineren Sachen begnügen will, und schließe die heutige Sizzung, bemerke auch noch, daß die stenographische Berichte bis morgen früh 10 Uhr ausliegen werden.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Sitzung der Herren-Kurie am 15. Juni.

Die Sitzung beginnt um 12½ Uhr, unter dem Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Ich habe zuerst der Versammlung Mittheilung eines Schreibens des Herrn Landtags-Kommissars zu machen, welches an mich gerichtet ist und folgendermaßen lautet:

„Da die Kurie der drei Stände in der Sitzung vom 5. d. M. beschlossen hat, eine Bitte an des Königs Majestät dahin zu richten, daß in Erwartung der Wiedervereinigung des Vereinigten Landtages innerhalb eines vierjährigen Zeitraumes die Wahlen der Vereinigten Ausschüsse und der Deputation für das Staatsschuldenwesen einstweilen erlassen werden mögen, so wird auch die Wahl der letzteren so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis sich herausgestellt hat, ob die Herren-Kurie jener Bitte sich anschließen, eventualiter bis des Königs Majestät darüber entschieden haben wird. Bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Vereinigten Landtags wird aber die demselben nach §. 8 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. obliegende Abnahme der Rechnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, welche ich unter dem 26sten v. M. mitzutheilen die Ehre hatte, nicht füglich länger ausgesetzt werden können, weshalb ich ergebenst anheimstelle, für diesesmal die fragliche Rechnung ohne die vorbereitende Prüfung der Landesschulden-Deputation nach Vorschrift des §. 27 der Geschäfts-Ordnung zunächst an die Abtheilungen und demnächst an das Plenum der beiden Kurien gefälligst gelangen zu lassen. Berlin, den 11. Juni 1847. von Bodelschwingh."

Demgemäß werden also die erwähnten Rechnungen einer Abtheilung und, zwar der zweiten, zur Berichterstattung an die Versammlung überwiesen werden. Wir kommen nun zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung. Ich bitte den Grafen v. Itzenplitz, den Bericht weiter zu erstatten.

Graf v. Itzenplitz: Die Berathung war gestern bis zu §. 14 vorgerückt. Der §. 14 des Gesetz-Vorschlags lautet: „§. 14. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen." Die Abtheilung schlägt vor, den ganzen zweiten Satz des §. 14 wegzulassen. Sollte dies aber nicht beliebt werden, so würden wenigstens die Worte des zweiten Satzes: „und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder", und ferner: „pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit", wegbleiben können, indem jene in der That bedenklichen Inhalts und diese überflüssig erscheinen; denn die Pflichtmäßigkeit versteht sich bei jeder amtlichen Aeußerung von selbst." Der Haupt-Antrag geht also dahin, den ganzen zweiten Satz des Paragraphen wegzulassen; demgemäß würde §. 14 so lauten: „Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden des Synagogen-Vereins an die Staatsbehörde gelangen."

Marschall: Die Frage ist gerichtet auf den Vorschlag der Abtheilung, der dahin geht, daß der zweite Satz des §. 14 ganz wegfalle, und diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch aufstehen zu erkennen geben. Der Antrag ist angenommen. Wir kommen zum §. 15.

Referent Graf v. Itzenplitz: (liest §. 15 des Gesetz-Entwurfs vor, desgleichen die darauf bezügliche Stelle des Abtheilungs-Gutachtens.) — §. 15. Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städteordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahl-Kandidaten aus. Das Ergebniß einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen. Bei der Seitens der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind. — Eine solche Scheidung ist dem Wesen der Städteordnung fremd; sie will, daß alle Bürger und Vertreter der Stadt durch ein gemeinsames Band des Gemeinsinnes für das Wohl derselben vereinigt werden. — Eine Errichtung wie sie der §. 15 vorschlägt, widerspricht aber auch dem durch die Bundesakte bestätigten Juden-Edikt von 1812. Nach dem §. 7 dieses Gesetzes sollen die Juden gleiche bürgerlichte Rechte mit den Christen haben, also nicht eine besondere Vertretung in der Stadtverordneten Versammlung. — Jede kastenmäßige Absonderung der Juden dürfte ihrer Fortbildung nicht förderlich sondern dazu geeignet sein, hergebrachte Ansichten, vielleicht Vorurtheile, aufrecht zu erhalten. Aus diesen Gründen schlägt die Majorität der Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme vor, die Weglassung dieses ganzen Paragraphen zu beantragen. Die Minorität der Abtheilung macht für ihre Ansicht folgende Gründe geltend: Sie sieht in der vorgeschlagenen Bestimmung die Ansicht der Regierung ausgesprochen, autonomische Rechte zu begünstigen, sie ist überhaupt im Prinzip dafür, die Regierung gerade da zu unterstützen, wo es sich darum handelt, aus dem Vormundschafts-Prinzip herauszutreten. Die Minorität stimmt daher für Beibehaltung des §. 15, wenn zu demselben der Zusatz gemacht wird: daß es den Juden jederzeit frei steht, die Wiederaufhebung der getroffenen Vereinigung unter Zustimmung der städtischen Behörden zu veranlassen, ohne daß hiergegen der Regierung ein Widerspruchsrecht zusteht. Bei der Berathung der weiteren Paragraphen dieses Gesetzes ist die Abtheilung in Uebereinstimmung mit dem Gesetz-Entwurf von der Ansicht ausgegangen, daß die Juden im gesetzlichen Sinne zu den „geduldeten" Religions-Gesellschaften gehören.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung, und zwar in der Art, daß diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung, daß der Paragraph wegfalle, beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Antrage ist beigestimmt, und wir kommen zu dem §. 16.

Referent: Die folgenden Paragraphen handeln von dem Kultuswesen. (Verlesung §. 16 des Gesetzes, und des Gutachtens ad §. 16.) §. 16. Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert. Zum §. 16. ist bei der Abth nur ein Zusatz in Anregung gekommen, welcher jedoch die Majorität nicht erhalten hat, sondern mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden ist.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung und zwar in der Weise, daß diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage, wie er vorliegt, beitreten wollen, dieses durch Aufstehen zu erkennen geben. Die Majorität ist dem Vorschlage beigetreten. Wir kommen zu §. 17.

Referent Graf v. Itzenplitz (liest vor): §. 17. Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultus-Beamten unbescholtene Männer sind. Das Gutachten hierzu lautet: „Im Allgemeinen empfiehlt die Abth. den §. 16 und eben so auch den §. 17 zur Annahme.“ §. 17 wird zur unveränderten Annahme seitens der Abtheilung empfohlen.

Marschall: Der Paragraph ist angenommen.

Referent Graf v. Itzenplitz (trägt vor): §. 18. Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreteten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt. Bei dem §. 18 sind der Abth. die Worte: „ob und“ (in der vierten Zeile von unten) bedenklich erschienen. Aus diesen könnte gefolgert werden, daß die Behörde auch das Recht habe, die begehrte Trennung pure zu versagen. Es ist dies wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers, und der Staat kann keinen Grund haben, solche Trennung zu hindern; es kommt nur darauf an, die Modalitäten derselben zu ordnen und festzustellen. Die Abth. beantragt daher einstimmig, die Worte: „ob und“ wegzulassen, übrigens aber den Paragraphen anzunehmen. In der letzten Zeile desselben wird nach der Ansicht des Königl. Rathes, welcher den Berathungen der Abtheil. beiwohnte, statt: „Kultus-Einrichtungen“ besser zu sagen sein: „Vermögen des Synagogen-Vereins.“ Die Abth. war hiermit ganz einverstanden.

Marschall: Die Frage ist gerichtet auf den Antrag der Abth., daß der Paragraph, wie er vorliegt, beizubehalten sei; und diejenigen, welche diesem Antrage beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Majorität erhebt sich dafür.) Der Paragraph ist angenommen.

Referent: Der §. 18, den die hohe Kurie eben angehört hat, steht im genauen Zusammenhange mit den folgenden §§. 19, 20, 21, 22, und die Abth. hat daher dieselben bei ihrer Beurtheilung zusammengefaßt. Wir werden sie daher jetzt hinter einander hören, und dann wird die Beurtheilung der Abtheilung folgen.

Graf v. Königsmark (liest vor): „§. 19. Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abg. in Berlin zusammentreten und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, welcher sie angehören, besitzen. §. 20. Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Judenschaften ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. §. 21. Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaften des Staats nach Verhältniß des Kosten-Betrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 23.) aufgebracht. §. 22. Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.“

Referent (liest aus dem Abtheil.-Gutachten ad §§. 19 bis 22 vor): „Abgesehen von diesen mehr die Form betreffenden Bemerkungen kann sich die Abth. mit dem Inhalt der §§. 18—22 (einschließlich) im Allgemeinen nur einverstanden erklären. Die religiösen Angelegenheiten der Juden will der Staat diesen selbst anheimgeben, und er thut als weltliche Obrigkeit Alles, was die geduldete Religions-Gesellschaft begehren kann, wenn er zuerst die religiöse Corporation von außen her zu Recht beständig konstituirt, und dann auch wieder den gesetzlichen Weg eröffnet, auf welchem eine Trennung der religiösen Corporation eintreten kann, wenn diese von den jüdischen Vereinsgenossen gewünscht wird oder sonst erforderlich erscheint. Dieser Weg ist durch die §§. 18—22 angebahnt, und es ist der Inhalt derselben auch — so viel bekannt — von den Juden nicht ungünstig aufgenommen worden. Nur das schien der Abth. wünschenswerth, daß die Mitglieder der gutachtenden Kommission zum Theil aus der Wahl der Synagogen-Vereine hervorgehen möchten. Da der §. 20 schon anordnet, daß die Ober-Präsidenten bei ihren Vorschlägen die Anträge der Juden beachten sollen, so scheint es noch besser, daß ein Theil der Mitglieder aus der Wahl der Juden und ein anderer Theil frei aus den Vorschlägen des Ober-Präsidenten hervorgehe. Die Abth. beantragte daher einstimmig: daß die Ober-Präsidenten verpflichtet werden möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommission aus den von den Synagogen-Vereinen bezeichneten Personen in Vorschlag zu bringen und die betreffenden Ministerien gehalten sein möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommission aus den Personen zu wählen, welche die Vereine genannt haben. Diese Absicht wird durch einen kurzen Zusatz zum 20 zu erreichen sein.“

§§ 19—22 werden angenommen.

Graf v. Königsmark (liest vor): §. 23. „Die Kosten des Kultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Judenschaft näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zuläßig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen, beizutragen haben, ist von den Regieruugen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden. Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.“

Referent (liest §. 23 des Abtheilungs-Gutachtens vor): „Der §. 23. wird von der Abth. zur Annahme empfohlen. Daß die Juden die Kosten ihres Kultus tragen, entspricht dem Recht und der bisherigen Verfassung, und daß die betreffenden Umlagen von der Verwaltungs-Behörde für vollstreckbar erklärt werden, kann für die Ordnung im Haushalt des Vereins, und also für die Juden selbst, nur sehr angemessen und wünschenswerth erscheinen.“

§. 23 wird angenommen.

Referent (liest vor): §. 24. „Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Ober-Aufsichtsrechts der Regierungen.“ Das Gutachten lautet: §. 24. Die Abth. kann ihren einstimmig beliebten Vorschlag am besten deutlich machen, wenn sie es sich gestattet, ihn in Worte zu fassen, welche möglicherweise statt des §. 24 in das Gesetz eingerückt werden könnten. Diese würden so lauten: Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande des Vereins die Verwaltung und Aufsicht nur dann zu, wenn der Stifter dies ausdrücklich bestimmt hat. Dieselbe verbleibt ihm jedoch auch in Rücksicht von dergleichen Fonds, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Synagagen- und Juden-Vorständen verwaltet und beaufsichtigt worden sind.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen, die dem Antrage der Abth. beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Majorität.)

Referent (verliest): §. 25. „In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an. §. 26. Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.“ Gegen die §§. 25 und 26 findet die Abth. nichts zu erinnern und beantragt die Annahme derselben.

Diese Paragraphen werden ohne Diskussion angenommen, und der Referent liest den §. 27 des Gesetz-Entwurfs: „Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen.“ Sodann das Gutachten ad §. 27: „Der Inhalt des §. 27 hat die lebhaftesten Reklamationen der Juden hervorgerufen; sie finden darin eine Wiederherstellung des Ghetto, indem, wenn z. B. hier am Orte alle Kinder von Juden verpflichtet würden, in eine Schule zu gehen, welche in der Kochstraße liegt, nothgedrungen auch die Eltern würden dahin ziehen müssen, da die Kinder nicht täglich viermal allzuweite Wege, z. B. vom Oranienburger Thor nach der Kochstraße, würden gehen können; sie finden sich außerdem dadurch verletzt, daß durch diesen Paragraph rücksichtlich der jüdischen Kinder der Schulbehörde größere Macht und Befugnisse zugestanden werden sollen, als rücksichtlich der anderen Kinder. In der That ist auch nicht abzusehen, warum dies nöthig ist. Die allgemein gültige Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817 §. 18 Litt. K. (Gesetzsamml. pag. 260) legt der Schul-Abth. der Regierung das Recht bei, Schul-Sozietäten zu bilden und zu trennen, wo es entweder gewünscht wird oder nothwendig erscheint. Mit dieser Bestimmung ist bisher ausgereicht worden und kann auch wohl künftig ausgereicht werden. Daß die jüdischen Kinder auch außer diesen Fällen, des Wunsches oder der Nothwendigkeit, nach Wohlgefallen der Regierung sollen vertheilt und untergesteckt werden können, erscheint allerdings für die Juden verletzend, und die Abtheil. trägt daher einstimmig darauf an, den §. 27 ganz wegzulassen, indem die allgemeinen Gesetze bereits alles Nöthige enthalten.“

Marschall: Wer dem Antrage der Abtheilung beistimmen will, wird es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es wird dem Antrage der Abtheilung beigestimmt.)

Referent (verliest): §. 28. „Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Judenschaft ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt. Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.“ Das Gutachten lautet: „Mit §. 28. ist die Abtheilung und um so mehr einverstanden, als sie denselben so auslegt, daß die Kinder der Juden zwar nicht „verpflichtet“, aber mit Genehmigung ihrer Aeltern und Vormünder wohl befugt sind, dem christlichen Religions-Unterricht beizuwohnen; sie stellt nur anheim, ob dies vielleicht bei der Redaction noch deutlicher auszusprechen sein möchte. Die Kinder der Juden zwangsweise von dem christlichen Religions-Unterricht auszuschließen, kann offenbar die Absicht des Gesetzgebers nicht sein. Eben so ist die Abth. mit dem Inhalt dieses Paragraphen dahin einverstanden, daß den Juden nicht gerade die Anstellung eines besondern Religions-Lehrers als ein Zwang auferlegt werden soll, wenn nur (wie der Paragraph angiebt) dafür gesorgt wird, daß es den Kindern nicht am nöthigen Religions-Unterricht fehle. Eben so ist es gewiß angemessen, daß die Religions-Lehrer vom Staate geprüft werden und die zum Lehramt im Allgemeinen nöthigen Kenntnisse nachweisen müssen. Ein Mehreres, namentlich der Nachweis der Kenntnisse in jüdischen Glaubensa-

chen, wird der Staat zwar nicht begehren, aber gewiß oft von den Juden gewünscht werden. Um nun in dieser Beziehung, wenn solche Wünsche vorliegen, zur Erfüllung derselben eine Gelegenheit zu geben, an welcher es bisher in den meisten Fällen fehlt, schlägt die Abtheilung einstimmig vor, zu bestimmen, daß die vorstehend ad 18—22 konstituirte Kommission dergleichen Prüfungen jüdischer Religions-Lehrer auf den Wunsch der SynagogenVereine vorzunehmen und über den Erfolg derselben Bescheinigungen zu ertheilen befugt sein soll. Solche Bescheinigungen werden dann selbstredend keine offizielle Bedeutung haben und keine Staats-Approbation bekunden, dagegen aber doch vielleicht durch die Autorität der Mitglieder der Kommission für den Verein von großem Werth und Bedeutung sein. Mit einem hierauf bezüglichen Zusatz wird der §. 28 von der Abth. zur Annahme empfohlen."

Es wird also der Paragraph pure zur Annahme empfohlen.

Marschall: Die Abth. hat keinen bestimmten Vorschlag gemacht, sondern nur den Beitritt zu ihrer Ansicht empfohlen, und die Fassung der späteren Redaktion des Gesetzes vorbehalten. Wir kommen zur Abstimmung. Der Paragraph selbst hat keine Bemerkung veranlaßt und ist daher als angenommen anzusehen, nur in Bezug auf den weiteren Vorschlag ist noch eine Abstimmung erforderlich. Diejenigen also, die der Ansicht der Abth. beitreten, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Vorschlag wird angenommen)

Referent (liest vor): „§. 29. Zu Unterhaltung von Ortsschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen." §. 29. des Gutachtens: Eben so der §. 29, dessen Inhalt allgemein gültigen und gerechten Prinzipien entspricht." „§. 30. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarung unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden." „Gutachten ad §. 30. Daß es den Juden, welche in der Regel dem allgemeinen Schulverbande unterliegen, da, wo sie es wünschen und Mittel dazu haben, gestattet werde, sich auf ihre Kosten eigene Schulen zu stiften, entspricht den Grundsätzen der Billigkeit und der Parität, und die Abth. empfiehlt daher diesen Paragraph, so wie die §§. 31 und 32, zur Annahme; sie ist aber auch einstimmig der Ansicht, daß eine solche Bildung von besonderen Schulen stets dem freien Willen anheimgegeben bleiben solle, und beantragt daher, daß den Juden durch das Gesetz auch die Befugniß vorbehalten werden solle, die Sonderschule jeder Zeit wieder aufzugeben und sich der oder den allgemeinen allgemeinen Ortsschulen wieder anzuschließen, sobald auch nur die andererseits Betheiligten damit einverstanden sind, und ohne daß der Regierung dagegen ein Widerspruchsrecht zugestanden wird."

Marschall: Es ist, wenn keine Bemerkung gemacht wird, zum nächsten Paragraphen überzugehen.

Referent (liest vor): §. 31. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunal-Behörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen. §. 32. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schul-Abtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen. Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehalten." §. 31 und 32 werden ohne Erinnerung zur Annahme empfohlen.

(Es wird dagegen keine Bemerkung gemacht, und sind deshalb die Paragraphen als angenommen zu betrachten.)

Referent verliest: „§. 33. Eine solche, nach §§. 30—32 errichtete jüdische Schule, in welcher die Unterrichtssprache die deutsche sein muß, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Ortsschule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen: a) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks ganz allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung der §. 23. bewirkt. b) Wo die Unterhaltung der Orts-Schulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die jüdischen Glaubensgenossen im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunal-Abgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunal-Schulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist. c) Die jüdischen Glaubensgenossen werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei. d) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt." Das Gutachten lautet: „§. 33. Der Inhalt des §. 33 ergiebt sich aus allgemein gültigen billigen Grundsätzen, und schlägt die Abtheilung vor, denselben unverändert anzunehmen. Die Abtheilung ist auch damit einerstanden, daß — (§. 33 ad d) — die jüdischen Schulen nur von Kindern dieser Konfession besucht werden dürfen."

Prinz Biron v. Curland: In den Motiven zu §. 33 heißt es: „Es folgt hieraus, daß die an öffentlichen Schulen fungirenden jüdischen Lehrer auf diejenigen Vorrechte, welche den christlichen Lehrern zustehen, wie auf der Befreiung von der Zahlung der Klassensteuer und von den Kommunallasten, keinen Anspruch zu machen haben. Eines besonderen Vorbehaltes bedarf es indeß in dieser Beziehung nicht, weil die jüdischen Lehrer, auch wenn sie an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind, nicht den Charakter als mittelbare Staatsbeamte haben. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellten Lehrer nicht willkürlich entlassen werden dürfen, sondern so lange als öffentliche Elementarlehrer anzusehen sind, bis die Regierung sich veranlaßt sieht, ihre Entlassung im verfassungsmäßigen Disziplinarwege auszusprechen. Es fragt sich, ob der jüdische Religions-Unterricht in den Lehrplan den öffentlichen jüdischen Schulen aufgenommen werden darf, oder ob derselbe den jüdischen Gemeinden zur besonderen Veranstaltung überlassen bleiben soll? Streng genommen, ist die Ausschließung des Religions-Unterrichts von dem Lehrplan der für jüdische Glaubensgenossen bestimmten öffentlichen Ortsschulen lediglich eine Folge des allgemeinen Grundsatzes über das Verhältniß der Juden als einer blos geduldeten Religionsgesellschaft, von welchem Grundsatze es abzuweichen scheint, wenn in der Elementarschule, als einer zu öffentlichen Rechten bestehenden Anstalt, auch der jüdische Religions-Unterricht ertheilt wird. Es war hierbei indeß schon immer vorausgesetzt, daß die Juden sich des Lokals und des Lehrer-Personals der Elementarschule auch zu den Privat-Lehrstunden in der Religion, in einer praktisch sonach ziemlich auf dasselbe hinausgehenden Art, bedienen könnten und würden. Um so weniger scheint es einem Bedenken zu unterliegen, daß, nachdem inmittelst auch in einem Spezialfalle mit einer Abweichung von jenem Grundsatze vorgegangen ist, die Aufnahme des Religions-Unterrichts in den Lehrplan einer öffentlichen jüdischen Schule, ohne ausdrückliche Bestimmung hierüber in dem zu erlassenden Gesetze, nachgegeben werde. Endlich ist noch zu bemerken, daß die besonderen jüdischen Schulen namentlich auch in Betreff des Schulzwanges, dieselbe Behandlung wie die christlichen Schulen werden zu erwarten haben." Ich wollte den Antrag stellen, ob nicht den jüdischen Lehrern auch die Rechte zugestanden werden dürften, die den christlichen Lehrern zustehen. Ich habe mich in der Abtheilung mit meinem Antrage in der Minorität befunden, ein verehrter Freund war mir damals beigetreten, und ich vermisse leider in dem Gutachten der Abtheilung die Erwähnung dieses Passus. Ich glaube, es liegt in der Gerechtigkeit, daß den jüdischen Lehrern auch die Vorrechte zu Theil werden, welche die christlichen Lehrer zu beanspruchen berechtigt sind. Ich trage demnach darauf an, daß die jüdischen Lehrer von der Klassensteuer und den Kommunallasten gleich den anderen Lehrern befreit sein möchten.

Marschall: Es fragt sich, ob der Antrag Unterstützung findet?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Referent: Der Antrag ist also gerichtet? Wenn ich bitten dürfte, ihn nochmals vernehmen zu können.

Prinz Biron v. Curland: Auf Befreiung der jüdischen Lehrer von der Klassensteuer und den Kommunallasten gleich den anderen Lehrern.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Antrag der Abth., welcher dahin geht, den Paragraphen des Gesetzentwurfs anzunehmen. Es ist keine entgegenstehende Bemerkung gemacht, und der Paragraph wird als angenommen zu betrachten sein. Es wird nun die Abstimmung erfolgen über den Vorschlag, der von dem Prinzen Biron gemacht ist, und diejenigen, die diesem Vorschlage beitreten wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es ergiebt sich keine Majorität dafür)

Referent (liest vor): „§. 34. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und das keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zuerst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat, resp. an den Kreis-Landrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, Letztere unter Vernehmung mit der oberen vormundschaftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, oder für den Betrieb des Landbaues oder eines anderen stehenden Gewerbes zu Theil werde." Gegen die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigte Fassung des §. 34. haben sich wiederum vielfache Bedenken erhoben. Man findet darin wieder eine Heranziehung des Vorstandes der Vereine zu bürgerlichen, fast polizeilichen Geschäften und eine Verletzung der Rechte der Eltern, über die Zukunft ihrer Kinder zu bestimmen. Man glaubt, daß die Vorstände diese Verpflichtung doch ohne Liebe erfüllen werden, und daß dann ein erheblicher Erfolg nicht zu hoffen sei. Diese Gründe haben auch die Minorität der Abth. veranlaßt, auf Weglassung dieses ganzen Paragraphen anzutragen. Die Majorität von 5 gegen 2 Stimmen hat sich jedoch diesem Antrage nicht angeschlossen; sie hat erwogen, daß das Gesetz von 1833 für das Großherzogthum Posen, §. 13, eine ähnliche Bestimmung enthält, und Gelegenheit gefunden, sich darüber zu informiren, daß diese Bestimmung dort günstige Erfolge gehabt hat; sie hat ferner erwogen, daß dieser Paragraph von dem Vorstande des Vereins doch eigentlich nichts als Rath und moralische Einwirkung verlange, welcher von einer Stelle, welche religiöse und Schul-Interessen verwalte, wohl begehrt werden könne; sie hat sich aber freilich auch nicht verhehlt, daß die beabsichtigte Fassung dieses Paragraphen keine ganz glückliche sei, und theilweis zu den Erinnerungen Veranlassung gegeben habe, welche diese Gesetzes-Stelle hervorgerufen hat. Die Majorität der Abtheilung schlägt daher vor, diesen Paragraphen zwar beizubehalten, dessen ersten Satz aber möglicherweise dahin zu fassen: „Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher des Vereins durch Rath und Zuspruch dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen gebraucht werde." Sie haben sich (u. s. w.)"

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Eine Majorität entscheidet sich für die Annahme.)

Referent: Der nächste Paragraph führt uns auf ein weites Feld, welches wir heute kaum zu Ende bringen werden. Er betrifft die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemter. §. 35. Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militairdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist. §. 35. des des Gutachtens. „Der §. 35. des Gesetzes ist wohl der wichtigste, aber auch zugleich bestrittenste und vielleicht schwierigste des vorliegenden Gesetzes. Derselbe spricht aber von mehreren Gegenständen, welche besonders abgehandelt werden müssen. 1) Von der Zulassung der Juden zum Staatsdienst (abgesehen von Lehr- und Schul-Aemtern); 2) von deren Zulassung zu mittelbaren Staats- und Kommunal-Aemtern; 3) von deren Bestellung zu Schiedsmännern und Justiz-Kommissarien; 4) von deren Zulassung zu akademischen Lehr-Aemtern und endlich 5) von deren Ernennung oder Wahl zu Lehrern bei Gymnasien und Schul-Anstalten. Die Ansichten hierüber sind in der Abtheilung getheilt gewesen; die Minorität ist der Ansicht, daß die Juden zu allen Militair- und Civil-Aemtern zugelassen werden könnten und sollten, insofern solche nicht die christliche Kirche tangiren; sie begründet dies dadurch, daß im letzten Freiheitskriege bekanntlich einige Juden zu Offizieren befördert worden sind und theilweise noch jetzt als solche in der Armee dienen. Die Minorität folgert hieraus, daß, wer zum Offizier im Kriege tauglich sei, auch zu allen Aemtern befähigt erscheinen müsse; sie behauptet ferner, daß es vom sittlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt erscheine, einen Staatsbürger von der Ausübung seiner Rechte, seines Glaubens wegen, auszuschließen. Im Gegensatz dieser Ansicht hält es die Majorität der Abtheilung nicht für thunlich, den Juden, abgesehen von den Militair-Versorgungs-Posten, Staats-Aemter, und namentlich solche mit richterlicher, polizeilicher oder exekutiver Gewalt, zu übertragen. Der ganze Preußische Staat und dessen Verwaltung beruht auf Grundsätzen, welche unverkennbar aus dem Christenthum hergeleitet sind; an dieser Regierung Männer Theil nehmen zu lassen, welche einer Religions-Partei angehören, deren Grundsätze der Mehrzahl der Einwohner des Preußischen Staats fremd sind, erscheint nicht thunlich; die christliche Bevölkerung möchte sich auch ungern eine jüdische Obrigkeit gefallen lassen. Alle Handhabung der Obrigkeit muß wohl in unserem Lande, welches neben 206,000 Juden von circa 15,000,000 Christen bewohnt wird, auf der Grundlage der christlichen Lehre und Moral beruhen, auf der Lehre: daß man auch dem Feinde vergeben und ihm wohlthun soll. — Ob die Juden sich auch zu dieser Lehre bekennen, ist Manchen zweifelhaft, noch Mehreren unbekannt. Außerdem steht jetzt bei uns die Staats-Verwaltung noch in vielfacher unmittelbarer Beziehung zur evangelischen oder katholischen Kirche, und die Verhältnisse der konfessionellen Elementarschulen stehen mit der Kirche in enger Verbindung. An den Functionen dieser Art kann doch wohl ein Jude nicht Theil nehmen; ein jüdischer Landrath würde bei allen Aufträgen in Kirchen- und Schulsachen eines Vertreters bedürfen, ein jüdischer Regierungs-Rath fast in jeder Sitzung wegen des Vorkommens von Vorträgen dieser Art das Zimmer verlassen oder sich des Stimmens enthalten müssen. Noch höhere jüdische Beamte könnten möglicherweise ihr Ansehen dazu brauchen, die Interessen des jüdischen Glaubens zu fördern, und damit möchten die 15 Millionen christlicher Unterthanen schwerlich zufrieden sein. Ferner bleibt zu beachten, daß in der jetzigen Preußischen Monarchie keine Büreau-Herrschaft mit absetzbaren Beamten besteht, die unbedingt den Befehlen der Vorgesetzten gehorchen müssen. In unseren richterlichen und administrativen Kollegien entscheidet das Votum, was sich kaum immer von persönlichen Ansichten frei erhalten läßt. In Nord-Amerika ist die Verwaltung des Staats gänzlich von den kirchlichen und Schul-Verhältnissen gesondert, im Preußischen Staate verhält sich dies anders, und kann so leicht nicht geändert werden. Unter den obwaltenden Verhältnissen muß es daher unthunlich erscheinen, hier bei uns die Christen durch Juden regieren zu lassen. Zieht man die Verhältnisse des Heeres in Erwägung, so sind alle Beförderungen in diesem lediglich Sache des Landesherrn. Hat dieser in einzelnen Fällen tapfere oder verdiente Juden zu Offizieren befördert, so steht es ihm selbstredend frei, dies auch künftig wieder zu thun, ein Zusatz zu vorliegendem Gesetz kann hierüber nichts bestimmen, weder Ansprüche geben, noch nehmen. Aus diesem Grunde scheint es nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung am besten, wenn das Gesetz über die Beförderung von Juden zu Militair-Chargen weder positiv noch negativ etwas enthält. Es erscheint der Abtheilung außerdem der Ausdruck: „Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität", zu unbestimmt und zu weitgreifend, und es schlägt dieselbe daher vor, den Satz wegen Zulassung von Juden zum Staatsdienste so zu fassen: „Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden nur insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben, und mit den ihnen hiernach zu übertragenden Aemtern, nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.""

Marschall: Die Berathung wird sich zunächst auf diesen ersten Satz zu beschränken haben.

Referent: Ich habe eswas hinzuzufügen: Es ist öfter gesagt worden: Wenn man den Juden auch Anstellungs-Fähigkeit zugesteht, so ist es darum noch nicht nothwendig, daß er auch wirkliche Anstellungen erlange, die anstellende Behörde behält ja die Sache in der Hand. Darauf ist meine Antwort die: wenn die Bestimmung des Gesetzes so gemeint wäre, daß man sie nicht anstellen will, und ihnen durch das Gesetz nur Hoffnungen erwecken, die man nicht erfüllen will, so würde ich diesen Grundsätzen nicht beitreten und es für besser halten, auch solche Hoffnungen nicht zu geben. Wenn das Gesetz den Anspruch auf Anstellungen enthält, so glaube ich, daß man sie auch wirklich anstellen muß, und bin auch der Meinung, daß jene Vertröstung praktisch und wirksam sein wird. Ist den Juden die Anstellungs-Fähigkeit zugestanden, so werden sie auch Mittel und Wege finden, um dergleichen wirklich zu erlangen.

Fürst Lynar: Indem ich mich auf den leitenden Grundsatz des Gesetz-Entwurfs berufe, nämlich auf den: „gleiche Pflichten, gleiche Rechte" — kann ich mich nur zu der Ansicht bekennen, daß — da mein Antrag auf vollkommene Emancipation zurückgewiesen worden ist — wir den Juden, vorläufig wenigstens, einen Theil der politischen Rechte zu gewähren haben und wir uns damit einverstanden erklären müssen, daß sie auch zu Aemtern, mit welche eine obrigkeitliche Gewalt verbunden ist, befähigt sein sollen. Ich weiß, daß die Zusammenstellung der Worte: „Juden und politische Rechte", vielen Widersprch finden werde, daß man bei Nennung derselben die Juden im Geiste schon vor sich sieht als Magistrats-Mitglieder, Richter, Landräthe, ja sogar als Landtags-Deputirte, oder als die höchsten Staatsbeamten, welche ihren Sitz auf der hochverehrten Ministerbank, mir gegenüber, einnehmen; allein ich gebe zu bedenken und wiederhole, was der verehrte Herr Referent bereits gesagt hat: wie dadurch, daß wir den Juden politische Rechte einräumen, solche noch nicht zu Richtern, zu Landräthen, zu Deputirten oder sogar zu Ministern gemacht werden, daß hierzu eine Wahl, aus dem Vertrauen ihrer Mitbürger hervorgehend, eine ganz besondere Befähigung oder der Allerhöchste Wille des Monarchen erforderlich sei. Unter solchen Voraussetzungen aber kann ich nicht einsehen, wie selbst die höchste Stellung, welche ein Jude einnehmen könnte, dem Lande nachtheilig werden dürfte; ja ein Jude, der sich zu dieser Höhe emporschwänge, wäre gewiß ein so ausgezeichneter Mensch, daß selbst das Vorurtheil ihm Anerkennung nicht versagen würde. Denken wir uns den Fall, daß ein Nathan der Weise in dieser Zeit erstände, das Vertrauen unseres Königs ihm einen Platz auf der hohen Ministerbank anwiese, und er uns in einer Toleranz-Frage von dieser Stelle aus die schöne Fabel von den drei Ringen erzählte, würden wir ihm nicht mit begeistertem Wohlgefallen zuhören, würde es dem Lande Gefahr bringen, wenn dieser Weise den Rathgebern der Krone zugesellt würde?

Geh. Regierungs-Rath Schröner: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß nach dem Vorschlage des geehrten Herrn, welcher so eben gesprochen hat, es den Anschein gewinnt, als wenn davon auszugehen sei, daß bei der Anstellung im Staatsdienst immer noch ein besonderes Vertrauen hinzukommen müsse. Ein Vertrauen wird allerdings vorausgesetzt. Nach der Verfassung aber, welcher gemäß die Beamten bei uns zu Aemtern gelangen, geht ein Jeder, der unbescholten ist, dessen Führung keine Veranlassung zu Tadel gegeben hat, nach genügender Vorbereitung und festgestellter Befähigung ohne Weiteres in eine amtliche Stellung über, ohne daß annoch ein besonderes Vertrauen hinzukommen müßte. Sonach würde beispielsweise ein Jude, welcher sein Referendariats- und sein Assessoriats-Examen bestanden, bei untadelhafter Führung in ein Richter-Kollegium eintreten, ohne daß es eines obwaltenden besonderen Vertrauens bedürfte.

Graf Dyhrn: Ich glaube, wenn ich den verehrten Redner verstanden habe, daß er hier schon vorgegriffen hat. Es ist hier blos von Staatsämtern die Rede. Von den Aemtern, welche sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger bekommen haben, wird erst weiter unten die Rede sein. Ich frage, ob diese Trennung nicht gemacht worden ist.

Marschall: So ist es. Der erste Satz des Paragraphen ist zur Berathung gestellt.

Graf Dyhrn: Ich habe Alles vernommen, was gegen die Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern gesagt werden kann, schließe mich aber doch der Minorität vollkommen an, und ganz kurz blos darum, weil ich nicht zugeben kann, daß, wie selbst im Gutachten der Abtheilung, wenn auch noch so leise, doch angedeutet wird, sich 15,000,000 vor 206,000 je zu fürchten haben sollten. Wenn ich die Ueberzengung habe, daß es der alleinige Gang der Weltgeschichte ist, die Wahrheit zur Erscheinung zu bringen, dann kann ich, ohne meine Meinung im geringsten aufzugeben, wahrhaft tolerant sein, dann kann ich aber allen Meinungen um mich herum Raum geben, damit in ihrem Kampfe die Wahrheit erstehe und zur Erscheinung komme. Darum glaube ich, meine Herren, können wir ganz ohne Furcht gegen die Juden in diesem höheren Sinne des Wortes tolerant sein; wir können ihnen Raum geben, daß sie mit uns auf gleichem Felde, mit gleichen Waffen den Kampf bestehen, und ich wenigstens, meine Herren, bin gar nicht zweifelhaft, wem der Sieg gehören wird! (Mehrere Stimmen: Schön! Schön!)

General-Lieutenant v. Cosel: Ich habe mir die gehorsame Bemerkung erlauben wollen, daß den in der Armee dienenden Juden schon gegenwärtig das Recht gegeben worden ist, zu Unteroffizieren ernannt werden zu können; zu Offizieren dürfen sie nicht befördert werden, da ihnen das Recht zu Staats-Aemtern im Civildienst bis jetzt auch nicht zugeht. Sollte diese Schranke fallen, dann dürfte allerdings kein tristiger Grund obwalten, sie von der Offizier-Laufbahn auszuschließen.

Graf v. Burghaus: Ich kann mich nur gegen die Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern erklären, und zwar nicht, weil ich glaube, daß die 15,000,000 christlichen Einwohner die 206,000 Juden zu fürchten hätten, sondern weil ich glaube, daß wir, die wir berufen sind, ein gewissenhaftes Gutachten abzugeben, wohl die Meinungen und Ansichten dieser 15,000 Einwohner zu berücksichtigen und zu ehren haben werden. Ich glaube aber, daß es in diesem Augenblicke noch einen sehr ungünstigen Eindruck machen würde, wenn, nachdem so viel für Emancipation der Juden geschieht, wir sie auch noch zu Staats-Aemtern zulassen wollten.

Graf Solms-Baruth: Wir leben in einem christlichen Staat, und ich glaube, es ist unsere Pflicht, von diesem Gesichtspunkt aus den Gegenstand zu betrachten. Aus diesem Grunde würde ich für die Zulassung der Juden nur in bedingter Art zu allen hier in Rede stehenden Staats- und anderen Aemtern meine Zustimmung geben.

Graf York: Ich glaube, daß mein Standpunkt dem verehrten Redner, der früher als mein Freund aus Schlesien sprach, besser zusagen wird, denn ich bin nicht tolerant in Glaubenssachen, in religiösen Ansichten. Meiner Ansicht nach, ist aber das Religiöse vom Staate sehr zu scheiden. Der Staat ruht, meiner Ueberzeugung nach, auf dem sittlichen Prinzip, aber nicht auf dem religiösen. Er ist basirt auf dem Prinzip der Gerechtigkeit, und darum will ich meinen jüdischen Mitbürgern jedes Recht gewähren, dessen die christlichen Unterthanen theilhaftig sind.

Staats-Minister Eichhorn: Ich habe gestern allerdings gesagt, daß es die Absicht des Gouvernements sei, den Zustand der Juden immer mehr zu verbessern. Diese Tendenz hat das Gouvernement schon vor dem Jahre 1812 gehabt, wenngleich es früher seine Absicht nur unvollkommen erreichen konnte. Bei Abfassung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Tendenz gewesen, wo möglich über die Zugeständnisse hinauszugehen, die das Gesetz von 1812 wirklich hat ins Leben treten lassen. Das Gouvernement hat die Absicht absolute Grenzen für die Verbesserung des Zustandes der Juden zu setzen. Es ist aber für dasselbe noch nicht der Zeitpunkt gekommen, wo es sich sagen könnte: „Wenn ich dem Juden die politischen Rechte gebe, so handle

ich in Uebereinstimmung mit dem Geiste des ganzen Volkes." Die Königliche Regierung würde vielleicht etwas thun, was der Auffassung einzelner, vortrefflicher Männer entspricht, die sich auf diesem Gebiete ihre besondere Ansicht gebildet haben. Sie würde aber glauben im Widerspruch mit dem zu handeln, was das Volk will und bedarf. Sie würde glauben, ihm etwas aufzudringen, was es nicht wünscht.

Referent: Will man einmal den Juden alle Staats-Aemter eröffnen, so muß auch zugegeben werden, daß dies, da der Kultus-Minister nicht Geistlicher ist, — weder evangelischer noch katholischer — an sich nicht als unthunlich bezeichnet werden kann. Ich glaube aber doch, daß unter den 15 Millionen christlichen Einwohnern die Mehrzahl eine solche Amts-Uebertragung sehr übel aufnehmen und daß es allgemein einen sehr ungünstigen Eindruck machen würde, wenn wir vielleicht bald einmal einen jüdischen Kultus-Minister hätten. (Heiterkeit in der Versammlung.)

Graf von Zieten: Um mich kurz zu fassen, will ich den kirchlichen und sittlichen Boden verlassen und mich nur auf den praktischen Standpunkt stellen, und da sehe ich nicht ab, warum die Juden zu unmittelbaren Staats-Aemtern zugelassen werden sollen, so lange sich unter den 15 Million Christen noch hinlänglich taugliche Subjekte zur Besetzung dieser Aemter vorfinden.

Regierungs-Kommissar Schröner: Hinsichtlich der praktischen Ausführung bei Zulassung der Juden zum Richter-Amte möchte noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß es eine nicht wohl zu beseitigende Schwierigkeit haben dürfte, wenn ein Richter jüdischen Glaubens einem christlichen Zeugen den Eid mit der christlichen Bekräftigungs-Formel abnehmen sollte

Graf v. York: Es ist von dem Referenten bemerkt worden, daß, wenn wir den Juden große Rechte ertheilen würden, dies nicht allgemein gebilligt werden würde, es ist mir aber erinnerlich, daß von mehreren Provinzial-Landtagen des Jahres 1845 bereits auf völlige Emancipation angetragen wurde, und ich glaube, daß, wenn ein Provinzial-Landtag auf dergleichen entscheidende gesetzliche Maßregeln anträgt, er sich auch vorher genau unterrichtet haben und der allgemeinen Meinung versichert halten muß, um nichts zu thun, was gegen die allgemeine Ansicht und den allgemeinen Wunsch spricht.

Marschall: Der Antrag der Abth. geht dahin, daß §. 35 angenommen werde mit der Abänderung, daß statt der Worte „obrigkeitlichen Autorität" gesagt werde: „richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt." (Der Referent verliest die Fassung noch einmal.) Es würden also diejenigen, welche dem Antrage der Abth. beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Der Antrag wird durch Majorität angenommen.) Die Fortsetzung der Berathung wird zur nächsten Sitzung zu verschieben sein, welche morgen 10 Uhr stattfinden wird. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung $4\frac{3}{4}$ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 17. Juni.

Die Sitzung beginnt unter Vorsitz des Landtags-Marschalls v. Rochow 10 Minuten nach 10 Uhr. Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Frhr. von Waldbott und Siegfried.

Marschall: Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen. Da nichts bemerkt wird, so ist das Protokoll hierdurch genehmigt.

Abg. Dittrich: Der Herr Landtags-Marschall hat angeordnet, daß die Mitglieder der hohen Versammlung diejenigen Petitions-Anträge zur Sprache bringen möchten, deren beschleunigte Berathung gewünscht wird. Ich habe mir erlaubt, darüber ein Verzeichniß zu fertigen, und werde das vorlesen. Es sind das die Anträge auf: 1) Preßfreiheit, 2) Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, 3) auf Erweiterung der Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten, 4) das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, 5) auf Declaration der Gesetze vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und das Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte, 6) Reform des Vormundschaftswesen, 7) auf Amnestie derer, welche sich an den letzten Unruhen in den ehemals polnischen Provinzen betheiligt haben, 8) Vorlegung und Emanation der neuen Konkurs-Ordnung, 9) wegen Beschränkung des Hausirgewerbes, 10) Revision des Zoll-Tarifs, 11) Erlaß des Handels-Gesetzbuches und der Wechsel-Ordnung, 12) Vorkehrungen gegen die Wiederkehr des allgemeinen Nothstandes, 13) auf Verhinderung der zahlreichen Auswanderungen, 14) Erlaß einer Verordnung zum Schutze der Gläubiger der aus dem preußischen Unterthanen-Verbande Auswandernden, 15) wegen des unentgeltlichen Schnee-Auswerfens auf den Chausseen, 16) Aufhebung der geheimen Konduitenlisten, 17) Einführung einer Landgemeinde-Ordnung, 18) Errichtung eines Kredit-Instituts für alle Ackerbesitzungen im Stande der Landgemeinden, 19) Gründung eines Pfandbriefes oder Kredit-Systems für die Städte. Ich bitte den Herrn Landtags-Marschall, ohne Debatte darüber abstimmen zu lassen, welcher dieser Anträge zuerst in Berathung gezogen werden soll. (Mehrere Stimmen: Das geht nicht.)

Marschall: Es könnte nun ein Antrag nach dem anderen zur Abstimmung gebracht werden. (Viele Stimmen: Nein, nein!) Es würde sich darum fragen, ob der eine oder andere dieser Anträge den Vorzug erhalten sollte, denn über die ganze Liste könnte schwerlich eine Bestimmung getroffen werden. (Abermals viele Stimmen: Nein!) Der letzte Redner hat allerdings statt dessen eine große Reihe von solchen Gutachten (Heiterkeit in der Versammlung.) in Vorschlag gebracht, und es käme dann freilich darauf an, daß nach einander bei jedem einzelnen gefragt würde, (Viele Stimmen. Nein!) ob die hohe Versammlung dafür stimmte, daß es vorzugsweise berathen würde.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich wollte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß nach der eben verlesenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre der eigentliche Hauptzweck, ja fast der einzige Zweck unseres Zusammenbleibens, nachdem die Proposition wegen der Verhältnisse der Juden zu Ende berathen, nur der ist, daß die einzelnen Anträge, welche bei der Herren-Kurie in Bezug auf die Abänderung des Patents vom 3. Februar vorliegen und, so viel ich gehört habe, morgen zur Berathung gelangen werden, dort berathen werden und wir dann unsererseits über die etwaigen Modificationen, welche in der Herren-Kurie beliebt würden, Beschluß fassen. Denn wenn wir noch eine Menge Petitionen berathen würden, so weiß ich nicht, was das für einen Erfolg haben wird. Wir können dann in der Lage sein hier Beschlüsse zu fassen, ohne daß die Herren-Kurie die Möglichkeit hat, darüber beschließen zu können. Die Versammlung wird aber doch wohl nur zu dem Zwecke beschließen wollen, damit ein Beschluß des Landtags in solchen Angelegenheiten erfolge. Wenn wir unsere Petitionen und die dazu etwa erfolgenden Modificationen der Herren-Kurie noch alle berathen wollen, dann weiß ich nicht, wo wir anfangen sollen. Soll aber ein bestimmter Beschluß darüber gefaßt werden, welche Petitionen die wichtigsten seien, so wird der Eine diese Petition, der Andere jene Petition für die wichtigste erklären, und es wird unmöglich sein, darüber zu einer Vereinigung zu gelangen.

(Vielfacher Ruf zur Tagesordnung.)

Marschall: Es wird nicht möglich sein, eine Diskussion über jeden einzelnen Antrag stattfinden zu lassen. Das einzig Mögliche würde sein, daß jeder Antrag einzeln genannt und auf der Stelle gefragt wird, will die hohe Versammlung, daß dieser Gegenstand vorzugsweise berathen werde. Ich sage, es ist das einzig Mögliche; es fragt sich aber, ob dieser Weg der hohen Versammlung angemessen erscheint. (Mehrere Stimmen: Nein!)

Abg. v. Auerswald: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche spezielle Anträge zu stellen haben, diese dem Herrn Marschall einreichen, daß der Herr Marschall die Güte hat, nach seiner Ansicht die Reihefolge zu bestimmen, diese Reihefolge mitzutheilen und zu gestatten, daß man für einzelne Fälle, für welche man noch Wünsche hat, sich darüber äußere. Dem Herrn Marschall wird auf diese Weise der Wunsch der Versammlung bekannt, er wird außer Zweifel die Anträge, welche auf diesem Wege eingehen, und die Stimmung der Versammlung darüber erkennen; wir aber, glaube ich, können seiner Unparteilichkeit vollkommen vertrauen. (Ja! Ja!) Ich halte dies für den einzig möglichen Weg, ohne ganz enormen Zeitverlust zum Ziele zu kommen.

Marschall: Durch diesen Vorschlag wird sehr viel in meine Hände gelegt. Vorläufig, wenn die hohe Versammlung damit einverstanden sein sollte, nehme ich ihn zwar an, aber nur unter der Bedingung, daß ich mir den Rath der hohen Versammlung ganz ausdrücklich nachher erbitten kann. Hat die hohe Versammlung gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden, so bitte ich diejenigen Herren, welche wünschen, daß der eine oder andere Antrag außer der Reihe der Zeitfolge vorgenommen werde, ihre Wünsche darüber bei mir einzureichen; ich werde sie sammeln und der hohen Versammlung dann Vortrag darüber halten. (Der Abgeordnete Müller bittet, eine persönliche Bemerkung machen zu dürfen.)

Abg. Müller: Wenn ich nicht irre, hat der verehrte Abgeordnete aus Westphalen so eben meiner unbedeutenden Person gedacht. Indem ich für die Ehre danke, die mir dadurch geworden ist, fühle ich mich zugleich veranlaßt, Alles das, was ich etwa Verletzendes in meiner ehegestrigen Rede gegen die Juden gesagt habe, hier zurückzunehmen und wünsche ihnen alle mögliche Freiheit, wie sie solche sich nur selbst wünschen können.

Marschall: Wir kommen nun zur Tagesordnung und fahren in unserer Berathung fort.

Referent Sperling (liest den Abschnitt II. des §. 35 vor): „Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunal-Aemter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit demselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist." Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet: „Abschnitt 2. Daß in einem Gesetze, welches die Verhältnisse der Juden neu zu reguliren bestimmt ist, eine Verweisung auf Bestimmungen stattfinde, welche außer demselben bestehen, kann nicht als zweckmäßig erachtet werden, und würde deshalb eine ergänzende Umarbeitung des vorliegenden Abschnitts zu wünschen sein. Aber auch außerdem dürfte wohl solche nothwendig werden. Das Edikt vom 11. März 1812 sprach es im §. 8 allgemein aus: „Sie können .... Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten." Diese Bestimmung hat im Laufe der Zeit manche Einschränkung erfahren. Zuvörderst stellte die Verwaltung den Grundsatz auf, daß die Juden, so lange nicht dem §. 9 des Edikts gemäß gesetzlich bestimmt worden, zu welchen Staatsämtern sie zuzulassen seien, von solchen Gemeinde-Aemtern ausgeschlossen werden müßten, mit welchen ein Staatsamt, die persönliche und direkte Ausübung der Polizei verbunden ist, also beispielsweise dem Amte eines mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeisters in der Stadt und dem Schulzenamte auf dem platten Lande. Einen zweiten Schritt auf dem Wege der Einschränkung that sodann die Gesetzgebung unmittelbar selbst. Da in manchen Städten die Polizei-Verwaltung von der Kommunal-Verwaltung getrennt ist, aus der ersteren also keine Veranlassung zur Ausschließung der Juden vom Bürgermeister- oder Ober-Bürgermeister-Amte entnommen werden konnte, so bestimmte die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831, daß zu den eben genannten Stellen das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich sei; und dieser Grundsatz wird nun auch für diejenigen Städte geltend gemacht, in welchen die Städteordnung von 1808 gilt, die eine Unterscheidung der Bürger nach ihrer Religion nicht kennt Es sind also die Juden zur Zeit nach den Vorschriften, auf welche der Gesetz-Entwurf hinweist, von dem Amte eines Bürgermeisters und Ober-Bürgermeisters, außerdem von allen Kommunal-Aemtern ausgeschlossen, mit welchen die Verwaltung der Polizei verbunden ist. Der Entwurf geht nun noch weiter, indem er dieselben ferner von allen Aemtern ausgeschlossen wissen will, mit welchen eine obrigkeitliche Autorität verknüpft ist. Denn welche Aemter darunter zu verstehen sind, ist bei dem ersten Abschnitte schon auseinander gesetzt, und daß diese Bestimmung des Entwurfs sie noch zu verschiedenen anderen gemeindeamtlichen Functionen unfähig machen würde, die ihnen bisher übertragen werden konnten, darf nicht näher dargelegt werden. Wenn schon dort ausgeführt ist, daß dies Kriterium des Entwurfs bei der Zulassung der Juden zu Staatsämtern aller Begründung ermangelt und ohne Noth beengend ist, so muß hier, wo es sich um Kommunal-Aemter handelt, noch geradehin ausgesprochen werden, daß dasselbe zu einer Verkürzung der Juden in den Rechten führt, die sie nach der bisherigen Gesetzgebung, dem Edikte vom 11. März 1812, schon besessen haben. An den Orten, wo die Kommunal-Aemter auf der Wahl der Gemeinde-Mitglieder beruhen, läßt es sich mit Sicherheit annehmen, daß nur ein Jude, welcher des Vertrauens würdig ist, zu dem Amte berufen werden wird, und wenn solches geschieht, die Letzteren seiner Autorität sich gern und willig fügen werden. Da aber, wo den Staatsbehörden die Besetzung der Kommunal-Aemter zusteht, würde es immer in deren Hand liegen, dieselben einem Juden, wenn sie es bedenklich finden, nicht anzuvertrauen.

Deshalb dürfte auch nicht der leiseste Grund vorhanden sein, die Beschränkungen, welche die neuere Zeit den Juden in Beziehung auf Kommunal-Aemter auferlegt hat, bestehen oder gar die Bestimmung des Entwurfs ins Leben treten zu lassen; vielmehr stimmt die Abtheilung unter Anerkennung des von den Juden bereits erworbenen Rechts einmüthig dahin, daß die Disposition des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 in ihrem vollen Umfange wiederhergestellt und in das vorliegende Gesetz aufgenommen werde." Ich muß hier die Bemerkung machen, daß es nur auf einem Druckfehler beruht, wenn nicht im Gutachten zugleich auch der mittelbaren Staatsämter namentlich gedacht ist, da sie denselben Grundsätzen unterliegen, die in Beziehung auf Kommunal-Aemter geltend gemacht werden können.

Abg. v. Byla: In der gestrigen Sitzung, und zwar am Schlusse derselben, hat die hohe Versammlung hinsichtlich der unmittelbaren Staats-Aemter das Amendement der geehrten Abgeordneten aus Pommern und aus Aachen mit einer Majorität von 5 Stimmen..... (Eine Stimme: Von 7 Stimmen) angenommen. Wenngleich ich nun gewünscht, daß in dieser Hinsicht der zweite Vorschlag der Abtheilung angenommen worden wäre, weil derselbe den Juden bestimmte Aemter zuweist, wozu sie bisher noch nicht berechtigt waren, dagegen aber auch nur bestimmte Aemter ausnimmt, so muß ich doch im vorliegenden Falle, wo es sich von unmittelbaren Staats- und Kommunal-Aemtern handelt, von diesem Antrage abstehen, weil ich gesehen, daß die Majorität der Versammlung sich gegen einen solchen bestimmten Vorschlag bei den unmittelbaren Staats-Aemtern entschieden; ich glaube vielmehr, daß nunmehr schon der Konsequenz wegen wir auch bei dem zweiten Abschnitte des Gutachtens dem Amendement der beiden gedachten Abgeordneten Folge geben müssen, und ich stehe deshalb davon ab, meinen Antrag oder resp den zweiten Antrag der Abtheilung weiter zu verfolgen.

Abg. v. Bockum-Dolffs: Ich muß mich der Ansicht der Abtheilung dahin anschließen, daß dieser Abschnitt des Paragraphen zu streichen und dagegen die betreffende Bestimmung des Gesetzes vom 11. März 1812. wieder einzuschalten sei.

Abg. Krause: Das Gesetz von 1807, als es erschien, wurde angefochten, denn es sagt: Allen Staatsbürgern steht es frei, Rittergüter zu kaufen, allen Staatsbürgern steht es frei, in der Civil- und Militair-Verwaltung die höchsten Stufen zu ersteigen; da sagte man: wo soll das hinaus? Es wurde die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die Ablösung der Frohnden deklarirt; da sagte man: das ist unmöglich, die Leute gehen zu Grunde, sie sind dazu nicht reif. Man baute später eine große Chaussee von Berlin nach Breslau, sie wurde getadelt; ein sehr gescheidtes Mitglied aus Schlesien schrieb damals viel dagegen und sagte, es ist noch nicht an der Zeit, so viel Geld daran zu wenden, der Handel muß erst da sein, dann kann man bauen. Nun hat sich aber erwiesen, daß alle diese unzeitigen Tadler sämmtlich sich geirrt haben. Es sind in den ersteren Fällen 40 Jahre ins Feld gegangen, in dem letzteren einige, und wir haben segensreiche Folgen gesehen. Werden wir also jetzt das Judenthum emanzipiren, so wollen wir in 40 Jahren sehen, wie es mit den Juden stehen wird! (Heiterkeit.) Es mag vielleicht sein, daß wir es nicht Alle sehen werden, (Heiterkeit.) darüber bin ich auch im Reinen mit mir; aber hoffentlich werden es künftige Zeiten sehen, und die Zeitgeschichte wird über die Herren richten, die vor mir sitzen.

(Bravo!)

Abg. v. Manteufel II.: Ich habe eine Bemerkung vorzutragen zu dem Gutachten der Abtheilung, die nach dem Beschlusse von gestern zwar wenig mehr helfen wird. Ich würde ganz schweigen, wenn mir dies nicht zum Vorwurf gereichen könnte. Ich möchte verhüten, daß man sagt, ich hätte eines faktischen Verhältnisses nicht gedacht, daß mir bekannt sein mußte. Zu den bereits im Gutachten angeführten Verhältnissen rücksichtlich der Uebertragung der Kommunalämter und Staatsämter muß ich noch eine dritte Gattung, ein drittes Verhältniß hinzufügen. Auf dem platten Lande derjenigen Provinz, welcher ich angehöre, besteht noch ein drittes Verhältniß. Das sind die Dorfschulzengüter. Wir haben in den niederlausitzer Dörfern Güter, auf denen das Schulzenamt als Realrecht ruht. Es kann daher in einem von Christen bewohnten Dorfe die Stelle eines Dorfrichters in die Hände eines Juden kommen, sobald er ein solches Gut kauft. Es versteht sich von selbst, als Dorfrichter steht er alsdann der ganzen christlichen Gemeinde vor. Ich wollte bemerken, daß ich dieses Verhältnisses habe gedenken müssen. Uebrigens verkenne ich nicht, daß das Amendement auch dahin führt, diese schöne Aussicht für ein großes Glück zu erachten.

Referent Sperling: Die Dorfschulzen-Güter sind so vereinzelt, daß keine Gefahr daraus hervorgehen kann. (Widerspruch von mehreren Seiten.) Ich glaube, mich an die letzten Worte des Redners anschließen zu können, daß, nachdem der frühere Beschluß gefaßt ist, konsequenterweise nicht mehr zurückgegangen werden könne.

Abg. v. Massow: Meine Herren! Der gestern gefaßte Beschluß steht unbedingt und unabänderlich fest; ich wollte mir aber erlauben auszusprechen, daß er darum nicht maßgebend sein müsse für die heute zu fassenden wohl ähnliche, aber nicht gleiche Gegenstände betreffenden Beschlüsse. Auf den Gegenstand derselben, der schon so viel erörtert worden ist, komme ich nicht zurück und schließe mit den schönen Worten, die, wenn ich nicht irre, der geehrte Abgeordnete der pommerschen Ritterschaft gestern gebraucht hat: Die Basis des Staates ist Gesetz und Recht. Die Wahrheit dieses Satzes erkenne ich an; ich füge aber hinzu, die Basis von Gesetz und Recht ist die Religion.

Abg. Schumann: Ich trete der Ansicht des Abgeordneten vollkommen bei, der die Tribüne so eben verlassen hat, daß die Konsequenz nicht so weit getrieben werden kann, daß darin ein zwingendes Moment gefunden werden müßte, die heutige Abstimmung konform mit der gestrigen zu machen. Das hat der Herr Abgeordnete von Berlin auch nicht gemeint. Das versteht sich wohl von selber. Ich habe anzuführen zu der Bemerkung, die der Abgeordnete der Ritterschaft aus der Lausitz gemacht hat, daß nicht weiter darauf einzugehen nöthig scheinen möchte; es scheint mir aber, daß viele Abgeordnete der Ritterschaft ein Moment in dem angezogenen Verhältniß zu finden glauben, um in Beziehung auf die Kommunal-Aemter eine andere Form eintreten zu lassen, als hinsichtlich der Staats-Aemter. Allerdings ist richtig, daß die Schulzen-Aemter als Realberechtigungen verliehen werden können. Es wird aber daraus nicht folgen, daß die Qualification eines Beamten hinzutreten muß. Ich sehe den Unterschied zwischen Jude und Christ in dieser Beziehung nicht ein. Erbt ein unfähiger Christ das Gut, so wird ihm ein Anderer substituirt werden müssen, und derselbe Fall tritt auch in Beziehung auf den Juden ein. Ist der Jude vermöge seines Charakters nicht geeignet, das Amt zu verwalten, so wird er entfernt werden müssen. Man braucht also keinen Unterschied zu machen zwischen Jude und Christ in dieser Beziehung. Darum glaube ich nicht, daß das, was der Abgeordnete aus der Niederlausitz bemerkt hat, irgend eine Konsequenz nach sich ziehen kann.

Abg. Naumann: Was ich sagen wollte, erledigt sich durch das, was der Abgeordnete der Ritterschaft aus Pommern bemerkt hat. Ich erkenne keinen Grund darin, daß weil diese Aemter Realrechte sind, die Juden davon ausgeschlossen sein sollen. Wo Hindernisse vorkommen, wird es gleichgültig sein, ob die betreffenden Personen Juden oder Christen sind. Ich halte ein solches Amt, wenn es eine Realberechtigung ist, für etwas Gefährliches, ich halte es für etwas, was in unsere Gesetzgebung nicht mehr hineinpaßt. Ich habe nicht geglaubt, daß, wie hier bestätigt worden ist, dergleichen Realberechtigungen noch häufig vorkommen. (Doch! Doch!) Ist das der Fall, so kann ich nur bedauern, daß von den Abgeordneten aus jenen Provinzen nicht Petitionen eingebracht worden sind um Aufhebung dieses Verhältnisses. Ich glaube, wenn sich Uebelstände dadurch herausstellen, daß Juden in solche Verhältnisse eintreten, noch ein Grund hinzutreten wird, um Aufhebung derselben zu bitten.

Abg, v. Beckerath: Der Abgeordnete aus Posen hat im Wesentlichen bereits gesagt, was ich vortragen wollte. Ich glaube, daß, wenn irgend ein Recht, irgend ein Anspruch besteht, die Vollziehung desselben nicht darum unterbleiben kann, weil irgend ein thatsächlicher Umstand entgegensteht. Die hohe Versammlung hat gestern den Ansprnch den Juden anerkannt, sie wird also, wenn ein Hinderniß, daß diesen Ansprüchen genügt werde, vorhanden ist, zweckmäßig finden, auf Beseitigung dieses Hindernisses hinzuwirken, nicht aber sich dadurch widersprechen, daß sie das gestern Anerkannte heute fallen läßt.

Abg. Hansemann: Ich habe bereits erklärt, daß ich mein Amendement nach der von dem ritterschaftlichen Abgeordneten der Provinz Pommern gegebenen Erläuterung zurücknehme. Es ist mir nämlich daraus klar geworden, daß — was ich vorher nicht entnehmen konnte — immer auch noch die Staats-Behörde insofern hinzutritt, als sie die Qualification ermittelt. Damit bin ich vollkommen zufriedengestellt, und es scheint mir nun die nach meiner Ansicht nicht gute Einrichtung von Erbschulzen-Stellen kein Hinderniß zu sein, das Prinzip in vollem Maße anzunehmen.

Marschall: Das Amendement ist zurückgenommen worden, es fragt sich, ob es anderweitige Unterstützung findet?

Referent Sperling: Es sind Bedenken über die Zulassung der Juden zum Schulzenamt erhoben worden. Nach meiner Ansicht kann aber durchaus diesem Bedenken nicht Folge geleistet werden. Denn warum soll denn ein Jude nicht Schulze werden, selbst in einem Dorfe, wo nur christliche Einwohner sind, da die polizeilichen Funktionen der Schulzen nicht so wesentlich und umfangreich sind. (Lauter Widerspruch.)

Eine Stimme: Ich muß dem geehrten Herrn Referenten erwiedern, daß das Schulzenamt jetzt eben so wichtig ist, wie das Amt der Bürgermeister. (Zustimmung von vielen Seiten.)

Referent Sperling (versucht das Wort zn ergreifen, wird aber daran durch Pochen und Stampfen verhindert. Nachdem die Ruhe wiederhergestellt war, bemerkt derselbe): Ich glaube das Recht zu haben, mich auszusprechen. Ich habe durchaus nicht die Absicht gehabt, der Würde des Schulzenamtes in irgend einer Weise zu nahe zu treten. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Juden auch Bürgermeister werden können, und ich würde mich gern einem jüdischen Ober-Bürgermeister unterordnen, weil ich anehmen kann, daß, wenn ein Jude zu diesem Amte gelangen sollte, er ein tüchtiger uud und ausgezeichneter Mann sein würde.

Abg. Aldenhoven: Ich wollte auch meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich das Amt der Schulzen mit dem der Bürgermeister gleichstelle, und wollte mir erlauben, der verehrten Versammlung die Thatsache anzuführen, daß da, wo man in dieser Hinsicht auf einem richtigen Prinzip steht, man den Juden sehr gern die Stelle als Bürgermeister einräumt. In Lacken, meine Herren, wo der König von Belgien wohnt, ist der gewählte Bürgermeister ein Jude; dieser jüdische Bürgermeister hat den Civilstands-Akt vollzogen, wodurch der Kronprinz von Belgien in das Taufregister eingetragen wurde. Meine Herren! wenn man das in einem katholischen Lande thun kann, dann bin ich überzeugt, das man auch einen Juden zum Dorfschulzen machen kann (Heiterkeit.)

Abg. Graf Helldorf: Ich erlaube mir, meine Herren, eine kurze Bemerkung. Nach der wenigstens in meiner Provinz bestehenden gesetzlichen Einrichtung — welche aber auch meines Wissens in anderen Provinzen stattfindet — ist der Polizei-Schulze oder Polizeirichter, qua solcher, gewissermaßen geborenes Mitglied des Schul-Vorstandes, der unsere christlichen Schulen mit beaufsichtigt. Hiernach können also Juden niemals zu dem Amte eines Polizei-Schulzen oder Polizeirichters gelangen.

Abg. v. Platen: Nur eine Bemerkung: Es ist vorhin hier gesagt worden, daß es schwierig und nachtheilig sein würde, einem Juden das Schulzenamt zu übertragen. In meinem Kreise ist viele Jahre hindurch ein Jude Gens'darm gewesen, der seine Pflichten bei der Kontrolle der Orts-Vorstände gewissenhaft und mit Umsicht ausgeübt hat. Man ist mit diesem jüdischen Gens'darmen in aller Beziehung zufrieden gewesen, die Behörden, so wie die Orts-Vorstände, haben niemals über ihn Klage geführt. Ich glaube also, daß kein Ort sich wird scheuen dürfen, einen Juden als Schulzen zu erwählen.

Abg. v. Winzingerode-Knorr: Ich habe noch nicht gewußt, daß der Schulze unter dem Gens'darmen steht.

Abg. Hansemann: Der Sinn der gestern gemachten Abstimmung ist nicht, daß ein Jude kein Amt bekleiden könne, wodurch er irgend eine Aufsicht über Schulen erlange, sondern der Sinn ist, daß er nicht die Leitung und Beaufsichtigung des christlichen Religionsunterrichtes haben sollte.

Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, an die Stelle des Abschnittes II. die Dispensation des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 in seinem ganzen Umfange aufzunehmen. Es wird nöthig sein, den Paragraphen zu verlesen, damit die hohe Versammlung weiß, über was sie stimmt.

Secretair (liest): „Sie (die Juden) können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

Marschall: Der Antrag geht also dahin, diese Bestimmung aufzunehmen. Die Frage lautet also: Soll die Position des §. 8. des Ediktes vom Jahre 1812 in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden? Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, bitte ich, aufzustehen. (Es erheben sich mehr als die Hälfte der Mitglieder.) Die Majorität ist vorhanden, es sind aber zwei Drittheile nöthig, wenn nicht die Gründe der Minorität aufgeführt werden sollen. Ich bitte also, daß diejenigen, welche aufgestanden sind, stehen bleiben, nnd ich bitte die Herren Ordner, zu zählen (Nachdem die Zählung stattgefunden hatte.) Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 254 gegen 212 Stimmen bejaht. Die Gründe der Minorität sind alsd mit aufzunehmen.

Referent Sperling (liest den Abschnitt 3 des §. 35 vor): „Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmänner gewählt werden. Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet: „Was eben von der Kraft und Wirksamkeit des Vertrauens seiner Mitbürger, welches den Juden zu einem Kommunal-Amte beruft, gesagt ist, gilt auch von seiner Berufung zu einem Schiedsmanns-Amte. So wie bei den Kommunal-Aemtern, welche aus der freien Wahl der Gemeinde-Mitglieder hervorgehen, würde es auch bei dem Amte eines Schiedsmannes, welches auf freier Wahl beruht, indirekt zu einer Beschränkung der christlichen Staatsbürger führen, wenn es ihnen nicht gestattet sein sollte, auch einen Juden, wenn sie zu ihm Vertrauen haben, zu ihrem Schiedsmanne zu wählen. Daher entscheidet sich auch hier die Abtheilung einstimmig gegen den Entwurf und für den Wegfall der in Rede stehenden Bestimmung."

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Die Abth. hat einstimmig darauf angetragen, daß die Bestimmung des Abschnittes 3 wegfalle. Nach dieser Bestimmung soll ein Jude nur bei Glaubensgenossen das Amt eines Schiedsmannes verwalten können. Die Frage lautet also: Soll die Bestimmung des Abschnittes 3 wegfallen? Diejenigen, welche für den Wegfall sind, bitte ich, aufzustehen. Die Majorität ist vorhanden; aber ob es zwei Drittel sind, ist nicht entschieden. Jetzt bitte ich deshalb diejenigen, welche die Frage verneinen, aufzustehen. Es sind über zwei Drittel vorhanden.

Referent Sperling (liest den Abschnitt IV. des §. 35 vor): „An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden." Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet: „Abschnitt 4. Faßt man den Inhalt dieses Abschnittes näher ins Auge, so muß zuvörderst der Vorbehalt auffallen, welcher in Beziehung auf die Universitäten gemacht ist, bei welchen die Ausübung des Lehramtes statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, denn dieser Vorbehalt ist im Interesse der einzelnen Universitäten nicht nothwendig, weil deren Statuten, als Spezial-Gesetze, durch allgemeine Gesetze, wie das vorliegende, nicht derogirt wird, der Jude also, auch wenn ihm die Fähigkeit, akademische Lehrämter zu bekleiden, zugesprochen würde, darauf nicht würde Anspruch machen können, an Universitäten zu dociren, an welchen dergleichen statutarische Bestimmungen ihm im Wege stehen. Der Vorbehalt erschien einigen Mitgliedern geradehin unzweckmäßig, weil es nach ihrer Ansicht an der Zeit sein dürfte, dergleichen den Universitäten zustehende Privilegien aus Rücksichten für das Staatswohl aufzuheben. Nächstdem wird die Aufmerksamkeit von der Bestimmung in Anspruch genommen, daß die Juden nur als Privatdocenten und außerordentliche Professoren geduldet werden sollen. In der Denkschrift ist dies damit motivirt, daß aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Dekan und die Senats-Mitglieder hervorgehen und keine dieser Würden einem Juden anvertraut werden könne; doch wenn man auch das Letztere als richtig annehmen wollte, könnte man der in der Denkschrift daraus gemachten Schlußfolge nicht beitreten, da den darin ausgesprochenen Bedenken schon dann ein Genüge geschähe, wenn die Juden speziell von den angegebenen Würden ausgeschlossen würden. Wie sollte es aber, wenn es bei der Bestimmung des Entwurfs bliebe, von einem Juden wohl erwartet werden können, daß er die Zeit und Kosten auf die Ausbildung verwenden werde, welche die Qualifikation zum akademischen Lehramte erfordert, wenn das höchste Ziel der staatlichen Anerkennung, die ihm zu Theil werden kann, sich auf die zweifelhafte Stellung eines Privatdocenten und höchstens das kärglich besoldete Amt eines außerordentlichen Professors beschränken sollte. Noch weniger läßt sich endlich die Bestimmung rechtfertigen, nach welcher die wissenschaftliche Thätigkeit des Juden lediglich auf mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Lehrfächer beschränkt sein soll. Denn außer diesen giebt es, wenn man auch der Rücksicht für die christliche Religion den weitesten Spielraum gestattet, noch andere Lehrfächer, welche damit so wenig im Zusammenhange stehen, wie die genannten, z. B. die geographischen und linguistischen. Das Edikt vom 11. März 1812 lautet allgemein: „Sie können akademische Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten." Nach dieser Betrachtung erklärten sich dann auch nur zwei der anwesenden Mitglieder für die Beibehaltung des Entwurfs, aber auch sie nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den jüdischen außerordentlichen Professoren wenigstens in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden. Die übrigen 12 Mitglieder entschieden sich für die Verwerfung des Entwurfs, weil sie es für rechtlich unstatthaft ansahen, daß das neue Gesetz hinter dem durch die Bundesakte garantirten Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibe und sie außerdem die in der Denkschrift entwickelten Ansichten über die Verbindung der einzelnen den Juden in dem Entwurfe entzogenen Lehrfächer mit dem christlichen Glaubensbekenntnisse nicht theilen konnten. Sie waren darin einig: daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht, ihrer Natur nach, das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, und differirten in ihren Ansichten nur in Betreff der Nebenfrage: ob ihnen auch das Dekanat und Prorektorat oder Rektorat zu übertragen sei? Von sechs Mitgliedern wurde solches mit Rücksicht darauf, daß mit diesen Aemtern speziell Disziplinargewalt verknüpft und bei Promotionen Eides-Abnahme verbunden ist, verneint; von den anderen sechs Mitgliedern, welche diese Bedenken um so weniger theilen zu können vermeinten, als gedachte Aemter auf der Wahl der übrigen Professoren beruhen und in den seltenen Fällen der Eides-Abnahme Substitution eintreten könne, wurde die Frage bejaht.

Abg. v. Donimierski: Ich kann hier nur dem vorliegenden Beschlusse der Abtheilung beitreten, daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, und zwar, weil das Gesetz vom 11. März 1812 ganz deutlich diese Bestimmung enthält, und weil es wünschenswerth erscheint, daß bei den deutschen Hochschulen, die mit Recht zu den ersten Bildungs-Anstalten der Welt gerechnet werden, keine Spur von religiöser Intoleranz vorhanden wäre. Die schönsten Früchte der höheren wissenschaftlichen Bildung sind eben religiöse und politische Toleranz, und es ist in offenbarem Widerspruche mit dem schönen Zwecke der deutschen Hochschulen, wenn in ihrer Einrichtung Grundsätze religiöser Intoleranz bestehen. Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß die Statuten der Universitäten Berlin und Königsberg, so viel ich erfahren habe, die Bestimmung enthalten, daß kein Katholik Professor ordinarius werden kann; diese Gelegenheit scheint mir geeignet, daß die hohe Versammlung im Namen des Landes den Wunsch ausspreche, daß solche Grundsätze der Intoleranz in den Statuten jener Universitäten aufgehoben würden. (Vielseitiger Bravoruf.)

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich erlaube mir, die so eben gemachte Bemerkung für jetzt nur dahin zu berichtigen, daß an der hiesigen Universität eine solche beschränkende Bestimmung hinsichtlich der Katholiken nicht stattfindet.

Abg. Hansemann: Es würde sehr wünschenswerth sein, daß der Herr Regierungs-Kommissar die Gefälligkeit hätte, bei dieser Veranlassung zu sagen, auf welchen Universitäten nach statutarischen Rechten noch derartige Grundsätze, die doch sonst von dem Staate nicht adoptirt worden sind, gelten.

Reg.-Kommissar Brüggemann: Ich werde sogleich, wenn ich mich im Allgemeinen über die vorliegende Frage aussprechen werde, auch auf die statutarischen Bestimmungen der einzelnen Universitäten kommen, ich wollte nur abwarten, ob vielleicht noch Einer oder der Andere aus der Versammlung das Wort verlangt. (Es meldet sich Niemand.) Das Edikt von 1812 spricht sich allerdings über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern allgemein aus, ohne ein solches Lehramt bestimmt auszuschließen. Daß es aber in dieser seiner Allgemeinheit nicht hat angewendet werden sollen und können, das zeigt sich sofort, wenn jene Bestimmung auf die theologische Fakultät bezogen wird und auf diejenigen Disziplinen in anderen Fakultäten, die nothwendig das christliche Element in seiner eigentlichsten Bedeutung berühren. Der im Edikte von 1812 enthaltene Paragraph bedurfte daher für seine Anwendung einer näheren Bestimmung und Begrenzung, und eben bei dem ersten Falle, in welchem er bei der hiesigen Universität zur Anwendung kommen sollte, zeigte sich die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung, die dann freilich statt einer näheren Bestimmung und Beschränkung in eine Aufhebung des ganzen Paragraphen im Jahre 1822 übergegangen ist. Es schien daher dem Gouvernement räthlich, wenn es auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern jetzt zurückzukommen für angemessen erachtete, in der darüber zu erlassenden Bestimmung zugleich diese Grenzen der Zulassung der Juden anzudeuten, damit sowohl die wirklich eingeräumte Zulassung um so weniger später einem Zweifel oder einer weiteren Deutung unterliegen könnte, als auch der Anwendung der gegebenen Bestimmung nicht ein weiterer Umfang gegeben würde, als in der neuen gesetzlichen Bestimmung enthalten sei. Es kam also darauf an, in dem Gesetz-Entwurfe selbst diese Grenzen anzudeuten. Die Grenzen konnten sich beziehen 1) auf einzelne Universitäten; 2) auf einzelne Fakultäten; 3) auf einzelne Disziplinen in einzelnen Fakultäten; 4) auf die verschiedenen Stufen der akademischen Lehrämter.

Was die Zulassung zu den einzelnen Universitäten im Allgemeinen betrifft, so hat der Gesetz-Entwurf die in dieser Beziehung eintretende Beschränkung dahin bestimmen wollen, daß Juden nur an solchen Universitäten zugelassen werden sollen, an welchen nicht statutenmäßig das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession gefordert wird, und da eben gewünscht worden ist, zu erfahren, wie weit diese statutarischen Bestimmungen bei den einzelnen Universitäten reichen, so nehme ich hier eben so wenig Anstand, als ich es in der Abtheilung gethan habe, diesen Umfang durch Angabe jener statutarischen Bestimmung deutlich zu machen. Eine von den Universitäten, welche nicht ein bestimmtes christliches Glaubensbekenntniß von den Lehrenden fordert, ist die Universität Greifswalde nach ihren Statuten vom Jahr 1549. Der neunte Artikel des zu Wien am 7. Juni 1815 geschlossenen Traktats bestimmt: Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet sich, die Institute und insbesondere die Akademie zu Greifswalde in ihrem gegenwärtigen Zustand zu erhalten. Es lehrten aber keine Juden an dieser Universität, so daß dieselben hier auch für die Zukunft von der Zulassung zu akademischen Lehrämtern ausgeschlossen sind. Die Statuten der Universität Halle sprechen sich eben so bestimmt aus, indem sie vorschreiben: praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos professores in religione christiana et evangelica, scriptis prophetorum et apostolorum et augustana confessione comprehensa.

Die Lehrer sollen hiernach übereinstimmen in der christlichen und evangelischen Lehre, wie sie in den Schriften der Propheten und der Apostel und in dem Augsburgischen Konfessionsbekenntnisse enthalten ist. Die Universität zu Königsberg hat ihre Constitution in dem Jahre 1546 erhalten. Diese spricht die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses aufs bestimmteste aus; es kann aber auch die Absicht des Stiftes in Betreff des bestimmten evangelischen Bekenntnisses nicht zweifelhaft sein. In der Eidesformel wird verlangt, daß der Docent schwören soll: Ich schwöre, daß ich die wahre und reine Religion des Evangeliums annehmen und die heilige Lehre nicht mit der Philosophie verfälschen werde. Diese Worte können nicht anders, als nach dem Glauben des Stifters verstanden werden. Etwas Aehnliches wird wegen der Promotion vorgeschrieben. Die neuen Statuten vom 4. Mai 1843 sprechen daher aus: der ursprünglichen Stiftung gemäß, sind bei der Universität Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession anzustellen.

(Schluß folgt.)